

Detlef Burhoff (Hrsg.)



Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung

11. Auflage

ZAP

Burhoff (Hrsg.)

Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung

Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung

11., aktualisierte und wesentlich
überarbeitete Auflage 2025

von

Detlef Burhoff, Rechtsanwalt und
Richter am Oberlandesgericht a.D.
Leer/Augsburg

Thomas Hillenbrand, Richter am
Oberlandesgericht
Stuttgart

Annika Hirsch, Rechtsanwältin und Fachanwältin
für Strafrecht und Dipl.-Sozialpädagogin
Hamburg

Mirko Laudon LL.M., Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Strafrecht
Hamburg

Dr. Frederic Schneider, Rechtsanwalt
und Fachanwalt für Strafrecht
Hamburg



Vorwort

Nachdem ich in der vorigen Auflage vorab darauf hingewiesen hatte/hinweisen musste, dass ich die Arbeiten an diesem Handbuch nicht mehr alleine „stemme“ (dazu unten zur 10. Auflage), kann ich in dieser Auflage zu Beginn im Wesentlichen das wiederholen, was ich seit der 1. Auflage an dieser Stelle formuliere:

Das Strafverfahren ist immer im Fluss. Zunächst ging es um die Versuche von Verteidigern/Angeklagten, sich im Strafverfahren, insbesondere auch in der Hauptverhandlung, mehr Einflussmöglichkeiten zu verschaffen. In den letzten Jahren ist/war dann deutlich, vor allem auch in der Rechtsprechung des BGH, zu erkennen, dass dieser bestrebt und bemüht ist, Verteidiger zu disziplinieren, indem, insbesondere im Beweisantragsrecht, in der StPO nicht vorgesehene „Fristenlösungen“ und darauf aufbauende Präklusionen – inzwischen teilweise gesetzliche geregelt – normiert worden sind, die die nach Ansicht des BGH in manchen Fällen nicht hinnehmbare – angebliche – Flut von Beweisanträgen eindämmen sollen. Verstärkt – positiv wie negativ – worden ist dies durch die in der Rechtsprechung des BGH aufgekommene und fortgeführte Tendenz, den Strafverteidiger immer mehr auch für die Einhaltung des Verfahrensrechts (mit-)verantwortlich zu machen. Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang beispielhaft nur auf die Entscheidung des BGH zum Verwertungsverbot für Aussagen des nicht belehrten Beschuldigten im Ermittlungsverfahren (grundlegend BGHSt 38, 214), das dann nicht gelten soll, wenn die Aussage in Gegenwart eines Verteidigers gemacht wurde. Darauf baut die Rechtsprechung zur sog. „Widerspruchslösung“ auf. Übersehen werden dürfen auch nicht die Bestrebungen des Gesetzgebers zur Stärkung des Opferschutzes: Das Opfer rückt im Strafverfahren immer mehr in den Mittelpunkt, immer weniger geht es um den Angeklagten. Dem steht eine „effektivere und praxistauglichere Ausgestaltung des Strafverfahrens“ gegenüber, die an vielen Stellen zum Abbau von bzw. der Erschwerung der Durchsetzung von Verfahrensrechten des Angeklagten führt. Das setzt sich dann fort in einer (angeblichen) „Modernisierung“ des Strafverfahrens, das man gerne auch „fortentwickelt“.

In diesem Spannungsfeld muss der Strafverteidiger agieren und seinem Mandanten Beistand leisten. Das ist nicht immer einfach, weil gegenüber einem „engagierten Verteidiger“ häufig (zu) schnell der Vorwurf der Konfliktverteidigung erhoben wird. In dem Zusammenhang wird der Verteidiger dann immer wieder gern an seine Stellung als „Organ der Rechtspflege“ erinnert, die man, wenn es um gebührenrechtliche Fragen geht, häufig nicht so im Blick hat. Aber auch, wenn der Verteidiger also immer weiter – teilweise einschränkend – mit in die Pflicht genommen wird, bedeutet das nicht das Ende einer „engagierten Strafverteidigung“. Diese nützt dem Angeklagten jedoch nur, wenn sie sich nicht in bloßer Aktivität erschöpft, sondern die strafprozessuale Klaviatur beherrscht und die der Verteidigung in der StPO immer noch eingeräumten gesetzlichen Möglichkeiten nutzt. Während meiner von 1981 bis Ende 1992 ausgeübten Tätigkeit als Beisitzer in einer großen Strafkammer und auch danach in der Zeit von Anfang 1995 bis Oktober 2008 als Mitglied eines Strafsenats beim OLG Hamm habe ich jedoch erfahren müssen, dass Verteidiger häufig wenig über ihre – ihnen von der StPO für die Hauptverhandlung eingeräumten – Möglichkeiten und Rechte wissen und sie deshalb dementsprechend häufig auch nicht zugunsten ihres Mandanten anwenden können. Erklären lässt sich dieses Defizit m.E. zum Teil damit, dass die zur Verfügung stehende strafprozessuale Literatur in der Vergangenheit i.d.R. meist das gesamte Strafverfahren erfasste und sich vornehmlich an Richter und Studenten und weniger an den Verteidiger wandte. Die strafrechtliche Hauptverhandlung aus der Sicht eines Strafverteidigers kam dabei zu kurz.

Mit der 1. Auflage des vorliegenden Handbuchs habe ich 1995 diese Lücke schließen wollen. Das ist, wie die schnelle Folge der Auflagen zeigt, m.E. gelungen. Mein Anliegen ist und war es, nicht nur das m.E. für eine erfolgreiche Strafverteidigung erforderliche Wissen über die strafrechtliche Hauptverhandlung zu vermitteln, sondern über dieses Grundwissen hinaus auch den einen oder anderen Tipp/Hinweis aus meiner langjährigen strafrichterlichen Tätigkeit an die Hand zu geben. Das Handbuch richtet sich daher nicht nur an den Berufsanfänger, sondern auch an den bereits erfahrenen Rechtsanwalt, der nur noch nicht so

häufig oder jetzt wieder/erstmalig die Aufgabe der Strafverteidigung übernommen hat, und soll helfen, die Hauptverhandlung (mit-)gestalten zu können. Darüber hinaus wird aber auch immer wieder versichert, dass das Handbuch auch demjenigen Rechtsanwalt, der mit den Fragen der Strafverteidigung bereits gut vertraut ist, noch Hilfestellung leisten kann. Schließlich finden auch Richter oder Staatsanwälte hier die schnelle Lösung eines in der täglichen Praxis auftretenden Problems. Ich hoffe, dass auch die nun vorliegende 11. Auflage dieses Handbuchs in gleichem Maße Anklang findet wie die Voraufgaben und auch meine Mitautoren an diesem Zuspruch erneut teilhaben werden.

Für diese Arbeitshilfe habe ich den – auf den ersten Blick zunächst möglicherweise – überraschenden Weg der Darstellung in ABC-Form gewählt. Grund dafür war, mit diesem Handbuch, das seinen Benutzer möglichst in den Hauptverhandlungstermin begleiten soll, den Weg zur Beantwortung der in der Hauptverhandlung auftauchenden Fragen nicht über den oder die einschlägigen Paragraphen zu eröffnen, sondern über ein – häufig bekannteres – Stichwort, das dem Benutzer in der Eile und Hektik der Hauptverhandlung meist eher einfällt als die entsprechende Vorschrift. Das soll einen schnelleren Zugriff auf die Antwort ermöglichen, was in der Hauptverhandlung, in der es nicht selten – nach der präkludierenden Rechtsprechung des BGH immer häufiger – auf Schnelligkeit ankommt, nur von Vorteil sein kann. Hinzukommt, dass unter dem jeweiligen Stichwort i.d.R. alle damit zusammenhängenden (Rechts-) Fragen und Probleme geschlossen dargestellt werden können. Die zum Teil sehr umfangreichen Rechtsprechungsnachweise, insbesondere auf die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, sollen es jedem Benutzer ermöglichen, die Rechtsprechung „seines“ OLG zu finden. Wegen der Einzelheiten der Benutzung des Handbuchs verweise ich auf die „Hinweise zur Benutzung des Handbuchs“.

Die 10. Auflage dieses Handbuchs hatte 2021 ebenso wie die vorhergehenden Auflagen erneut allgemein Anklang gefunden. Das gilt im Übrigen auch für die etwa zeitgleich erschienene 9. Auflage des „**Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren**“, das gerade in 10. Auflage erschienen ist. Wir haben uns bemüht, Überschneidungen mit diesem Handbuch so weit wie möglich zu vermeiden. Bei den einzelnen Stichwörtern sind daher i.d.R. immer nur die für die Hauptverhandlung bedeutsamen Fragen des jeweiligen Problems dargestellt. Überschneidungen haben sich jedoch nicht immer vermeiden lassen. So waren z.B. die Fragen, die mit der Ablehnung eines Richters zusammenhängen, u.E. auch schon für das Ermittlungsverfahren zu behandeln, da sie auch dort Bedeutung erlangen können. Entsprechendes gilt für die strafrechtliche Beurteilung des Verteidigerhandelns. Darüber hinaus sind immer dann, wenn einzelne Fragen besondere praktische Bedeutung haben, wie z.B. die der Telefonüberwachung oder des Einsatzes von V-Männern, die damit zusammenhängenden Probleme ebenfalls in beiden Handbüchern behandelt. Beibehalten worden ist auch in der vorliegenden 11. Auflage der Bereich der **Revision**. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Ausführungen dort natürlich nicht Monografien ersetzen können, die sich ausschließlich mit dem Revisionsrecht befassen. Die Ausführungen können und wollen nur einen ersten Einstieg in das Revisionsrecht geben, und zwar vor allem demjenigen Verteidiger, der im Revisionsrecht nicht so bewandert ist. Wer sich intensiver mit Revisions-/Rechtsbeschwerderecht befassen will oder muss, den verweisen wird auf den dritten Band der Handbuchreihe, nämlich: Burhoff (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, gerade auch in der 3. Auflage erschienen ist. Dort sind die damit zusammenhängenden Fragen eingehend dargestellt. Ende 2015 ist dann noch ein vierter Band der Reihe erschienen, der die Handbuchreihe abgeschlossen hat, und zwar das „Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**“, welches – wie das „**Handbuch für die strafrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe**“ bis zur 2. Auflage – vom inzwischen leider verstorbenen Kollegen Rechtsanwalt *Dr. Peter Kotz* und mir herausgegeben wird. In diesem Werk werden all die Fragestellungen behandelt, die sich für den Verteidiger und seinen Mandanten häufig nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens stellen. Die 2. Auflage dieses Handbuchs ist für 2025 geplant.

Die erste Auflage dieses Handbuchs ist 1995 erschienen. Seitdem sind fast 30 Jahre vergangen, in denen sich nicht nur im Strafverfahren viel verändert hat, sondern: Man ist auch älter geworden. Und dem „Alterungsprozess“ war dann eine wesentliche Neuerung der 10. Auflage geschuldet, nämlich: Ab

der 10. Auflage „stemmt“ der Herausgeber die Darstellung der Hauptverhandlung – ebenso wie die des Ermittlungsverfahrens – nun nicht mehr allein, sondern ich habe – rechtzeitig – ein Team zusammengestellt, das mich dabei seit dieser 10. Auflage unterstützt und in Zukunft weiter unterstützen wird. Es handelt sich um RiOLG *Thomas Hillenbrand*, Stuttgart, Rechtsanwältin/Fachanwältin für Strafrecht *Annika Hirsch*, Hamburg, Rechtsanwalt *Mirko Laudon*, LL.M, Hamburg, und Rechtsanwalt *Dr. Frederic Schneider*, Hamburg. Die komplexen Fragen der Hauptverhandlung, in der nicht nur die materiellen Fragen des jeweiligen Vorwurfs, sondern vor allem auch verfahrensrechtliche und zunehmend auch technische Fragen zu lösen sind, wollte ich nicht mehr als Autor allein bewältigen. Deshalb hatte ich mich jetzt zur Teamarbeit entschlossen und freue mich, dass es mir gelungen ist, ein Team von Mitautoren aus dem richterlichen und dem anwaltlichen Bereich zusammenzustellen, von denen jeder Einzelne auf seinem (Fach-)Gebiet ein ausgewiesener Kenner der Materie ist. Das beweisen die Kurzvorstellungen auf Seite IX f. Alle Mitautoren zeichnen sich jedoch nicht nur durch ihre tiefen Fachkenntnisse, sondern vor allem auch darin aus, dass sie in der Praxis tätig sind und wissen, was die Praxis braucht und will. Dieses Handbuch wird also nach wie vor gestaltet von Praktikern für Praktiker.

Für diese 11. Auflage sind die Stichwörter der 10. Auflage **aktualisiert** und zum Teil wesentlich **erweitert** worden. Das war vor allem im Hinblick auf die inzwischen vorliegende Rechtsprechung zu den in der 19. Legislaturperiode in Kraft getretenen gesetzlichen Neuregelungen erforderlich. Insbesondere das „Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens v. 10.12.2019“, das „Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung“ v. 10.12.2019 und das „Gesetz zur Fortentwicklung der StPO u.a.“ v. 25.6.2021. Diese haben die StPO an vielen Stellen geändert, was von der Rechtsprechung und Literatur aufgearbeitet werden musste. Darüber hinaus waren wegen der gesetzlichen Neuregelung bzw. Erweiterung des Rechts der Nebenklage an weiteren Stellen Änderungen/Überarbeitungen notwendig. Schließlich hat das „Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (**Cannabisgesetz**) zu einigen verfahrensrechtlichen Änderungen geführt.

Selbstverständlich sind darüber hinaus die seit der 10. Auflage erschienenen (weiteren) Veröffentlichungen und die seitdem veröffentlichte Rechtsprechung ausgewertet und ins Werk aufgenommen worden. Ich hoffe, dass ich bei der Flut des kaum noch überschaubaren Materials nichts Wesentliches übersehen habe, da allein aus der Rechtsprechung rund 600 (**neue**) **Entscheidungen** einzuarbeiten waren. Die Aktualisierungen haben weitgehend den **Stand von Juli 2024**. Wir bitten, den ggf. längerem Zeitpunkt vom Erlass einer Entscheidung bis zu deren Veröffentlichung zu berücksichtigen.

Beibehalten habe ich die seit der 5. Auflage verstärkt aufgenommenen **gebührenrechtlichen Hinweise**, die teilweise noch ausgebaut worden sind. Damit ist eine Verzahnung mit Burhoff/Volpert, RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021, erreicht. Entsprechendes gilt für das Bußgeldverfahren und Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 7. Aufl., 2024.

Hinweisen möchte ich an dieser Stelle auch nochmals auf meine Homepage www.burhoff.de. Dies vor allem wegen der dort inzwischen eingestellten – mehr als 9.000 – Entscheidungen der Instanzgerichte und der ebenfalls dort aufgenommenen „**Verfahrenstipps** und Hinweise für Strafverteidiger“, die zweimal im Jahr in der **ZAP** veröffentlicht werden. Durch die dort behandelte aktuelle Rechtsprechung und die Hinweise auf dieses Handbuch soll die Aktualität des Handbuchs zwischen den Auflagen erhalten werden. Auf der Homepage sind außerdem zahlreiche von mir stammende **Aufsätze** und Zeitschriftenbeiträge im **Volltext** eingestellt und können ausgedruckt werden.

Mein Bemühen war und ist es – wie auch schon in den Voraufgaben – in Zusammenarbeit mit den Mitautoren im Interesse einer funktionierenden Strafrechtspflege die Tätigkeit des Strafverteidigers nicht allein aus der Sicht des (ehemaligen) Richters darzustellen. Dafür mag mich der eine oder andere ehemalige Richterkollege, dem eine engagierte Strafverteidigung manchmal unbequem ist und Arbeit macht, nach wie vor schelten. Die einseitige Sicht eines ehemaligen Richters trägt jedoch wenig dazu bei, im Interesse des Angeklagten, um dessen Schicksal es im Strafverfahren geht, die oft nicht gegebene Waffengleichheit herzustellen. Der Zuspruch, den die (Vor)Auflagen erhalten haben, hat mir bewiesen, dass dies gelungen

ist und das Handbuch nicht nur Strafverteidigern, sondern auch den anderen Verfahrensbeteiligten bei ihrer Arbeit behilflich sein kann, um die „richtige“ Wahrheitsfindung im Strafprozess zu sichern. Eine Aufgabe, an der Gericht, Verteidiger und Staatsanwaltschaft gemeinsam teilhaben, wenn auch jeder an seinem Platz und sicherlich mit einem anderen Verständnis von „richtiger“ Wahrheit. Daran wird in Zukunft auch von den als Mitautoren in das Autorenteam aufgenommenen nur im Strafrecht tätigen Kollegen mitgearbeitet.

Anregungen und **Kritik** nehmen die Mitautoren oder ich weiterhin gern entgegen, beides kann helfen, eine weitere Auflage noch besser zu gestalten. Ich hoffe, dass all die, die nach Erscheinen der früheren Auflagen Anregungen gegeben haben, die darauf zurückgehenden Ergänzungen oder Änderungen (wieder-) finden. Wer uns auch künftig Vorschläge oder Hinweise geben möchte, kann sich an mich unter meiner Kanzleianschrift „Stettenstraße 12, 86150 Augsburg“ wenden oder mir eine **E-Mail** unter hauptverhandlung@burhoff.de zukommen lassen. Er kann sich aber auch jederzeit an einen der Mitautoren wenden. Das gilt ganz besonders dann, wenn – trotz allem Bemühen um Richtig- und Vollständigkeit – an der einen oder anderen Stelle vielleicht doch (noch) ein Zitatfehler festgestellt werden sollte.

Zum Schluss möchte das gesamte Team danken:

Um jede Einseitigkeit auszuschließen, hatte ich damals das Manuskript der 1. und 2. Auflage Herrn Rechtsanwalt *Dr. Ralf Neuhaus* aus Dortmund zur kritischen Durchsicht überlassen. Die in die 5. Auflage neu aufgenommenen Stichwörter sind gegengelesen worden von Rechtsanwalt *Michael Stephan*, Dresden, und *Dr. David Herrmann*, Augsburg, der teilweise auch die Überarbeitungen der 6. Auflage gegengelesen hat. Ihnen danke ich ebenfalls für die Mühe und gegebene Anregungen.

Besonderer Dank gebührt erneut der Produktmanagerin/Lektorin beim ZAP-Verlag, Frau *Christiane Göhring*, die das Werk lektoriert und das Team während der „Arbeitsphase“ sowie bei der Erstellung des Stichwort-, Abkürzungs- und Literaturverzeichnisses tatkräftig unterstützt hat. Neben ihr danken wir allen anderen Mitarbeitern des ZAP-Verlages, die – wie auch schon bei den früheren Neuauflagen – in bewundernswerter Weise bei der Erstellung des Werkes aktiv mitgeholfen und sich bemüht haben, meine nicht immer einfachen Wünsche umzusetzen. Und natürlich danke wir schließlich unseren Familien, die es bei den Arbeiten für diese 11. Auflage wieder geduldig ertragen haben, manche Stunde auf uns verzichten zu müssen.

Leer, im September 2024

Detlef Burhoff Herausgeber

Autorenverzeichnis

Thomas Hillenbrand

Thomas Hillenbrand ist Richter am Oberlandesgericht Stuttgart und seit über 13 Jahren ausschließlich im Strafrecht tätig.

Thomas Hillenbrand ist Mitautor des von Burhoff herausgegebenen „Handbuch für die strafrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe“ und des von Burhoff/Kotz herausgegebenen „Handbuch für die strafrechtliche Nachsorge“.

Zudem ist Thomas Hillenbrand langjähriger Mitarbeiter der Zeitschriften StRR und ZAP. Einen Schwerpunkt seiner Autorentätigkeit bildet das Recht der Pflichtverteidigung.

Thomas Hillenbrand ist außerdem auch als Referent bei Fortbildungsveranstaltungen tätig. Als Prüfer im 1. sowie im 2. Staatsexamen wirkt er zudem bei der Juristenausbildung mit.

Annika Hirsch

Annika Hirsch ist Rechtsanwältin und Dipl.-Sozialpädagogin. Sie ist als Fachanwältin für Strafrecht hauptsächlich als Strafverteidigerin tätig (weitere Informationen unter www.annikahirsch.de).

Annika Hirsch lebt in Hamburg. Dort ist sie Vorstandsmitglied der örtlichen Strafverteidigervereinigung. Annika Hirsch ist Autorin des Kapitels „Vernehmung von Kindern und Jugendlichen als Zeugen“ in Gerst (Hrsg.), Zeugen in der Hauptverhandlung, 2. Aufl. 2020.

Annika Hirsch ist unter www.http://annikahirsch.de/ im Internet zu finden.

Mirko Laudon LL.M.

Mirko Laudon LL.M. ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht in Hamburg und Berlin (weitere Informationen im Internet unter strafrecht.net). Als Strafverteidiger ist er auf die Verteidigung in Aussage gegen Aussage-Konstellationen und damit auf besonders schwierige Beweislagen spezialisiert. Während seines Referendariats begann er im Blog Strafakte.de zu strafrechtlichen Themen zu schreiben, später übernahm er auch die Administration im Burhoff Online Blog.

Nach dem Referendariat gründete er 2015 die Kanzlei LAUDON Rechtsanwälte in Hamburg und ist seit 2019 auch Fachanwalt für Strafrecht. Seit 2020 ist die Kanzlei auch mit einem Standort in Berlin vertreten. Der Titel LL.M. (Wirtschaftsstrafrecht) ist ihm 2021 mit seiner Masterarbeit zum Vorsatz und Irrtum bei der Steuerhinterziehung von der Universität Osnabrück verliehen worden.

Mirko Laudon LL.M. ist als Referent bei Fortbildungsveranstaltungen u.a. für Rechtsanwälte und als Dozent an der Universität Hamburg im Seminar „Praxis der Strafverteidigung“ tätig.

Dr. Frederic Schneider

Dr. Frédéric Schneider ist Partner der Kanzlei SCHNEIDER || MICK Rechtsanwälte Strafverteidiger und als Fachanwalt für Strafrecht spezialisiert auf die Beratung und Verteidigung im Wirtschafts-, Steuer- und Medizinstrafrecht.

Nach seinem Studium an der Bucerius Law School in Hamburg und einem Auslandsaufenthalt in Toronto (Canada) arbeitete und promovierte Dr. Frédéric Schneider am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Wirtschaftsstrafrecht von Prof. Dr. Thomas Rönnau und absolvierte anschließend sein Referendariat am OLG Celle.

Dr. Frédéric Schneider hat neben seiner Dissertation zum Thema „Die Organ- und Vertreterhaftung im deutschen Strafrecht“ eine Vielzahl weiterer strafrechtlicher Fachbeiträge veröffentlicht. Er trägt zudem regelmäßig zu wirtschafts- und medizinstrafrechtlichen Themen vor und ist Lehrbeauftragter der Bucerius Law School, der Akademie der Polizei in Hamburg sowie der Europa Universität Viadrina in Frankfurt (Oder). Außerdem veranstaltet er zusammen mit Mirko Laudon das Seminar „Praxis der Strafverteidigung“ an der Universität Hamburg.

Die Kanzlei SCHNEIDER || MICK ist unter www.strafrecht.hamburg und www.strafrecht.berlin im Internet zu finden.

Hinweise zur Benutzung des Handbuchs

1. Dieses Handbuch erhebt nicht den Anspruch, ein (weiterer) Kommentar zur StPO zu sein. Es soll vielmehr eine **praktische Arbeitshilfe** für die Hauptverhandlung sein. Deshalb haben wir i.d.R. auch für die Rechtsfragen zunächst die sog. herrschende Meinung dargelegt, wie sie insbesondere bei *Meyer-Goßner/Schmitt* aufgeführt ist, diese jedoch durch weiterführende Hinweise – auch auf kritische Literatur und Rechtsprechung – ergänzt. Auftauchende Fragen können und müssen also gegebenenfalls (dort) vertieft werden.

Ergänzt ist die Darstellung um praktische Hinweise zur **Taktik** der Verteidigung. Deshalb waren auch Ausführungen zur Stellung und zu den Rechten und Pflichten des Verteidigers erforderlich. Sie können und wollen – schon aus Platzgründen – natürlich nur einen Überblick geben.

2. Wir haben bewusst von einem sonst allgemein üblichen, i.d.R. meist sehr **umfangreichen Literaturverzeichnis abgesehen**. Unser (allgemeines) Literaturverzeichnis enthält nur die Hinweise auf die gängigen Standard- und Großkommentare sowie auf häufiger herangezogene Monografien.

Die von uns als notwendig angesehenen weiterführenden Hinweise auf Spezialkommentare, auf Monografien oder auf Aufsätze zu bestimmten Themen sind an den Stellen eingeordnet, an denen die Fragen bei den einzelnen Stichwörtern behandelt werden. Sie sind in dem vor den einzelnen Stichwörtern aufgenommenen Abschnitt „**Literaturhinweise**“ zusammengefasst, und zwar alphabetisch nach dem Namen des Autors unter Nennung des (Aufsatz-)Titels geordnet. Der Benutzer kann durch die Nennung des Titels eines Aufsatzes oder einer Monografie an dieser Stelle besser und schneller erkennen, ob eine angeführte Belegstelle eine zu vertiefende Frage nur mitbehandelt oder ob sie ggf. die Hauptthematik eines Literaturbeitrags darstellt. Die „Literaturhinweise“ enthalten aber nicht nur die von uns zitierten Aufsätze und sonstigen Veröffentlichungen. Sie enthalten außerdem zum Teil auch andere weiterführende Literatur. Mithilfe dieser weiterführenden Hinweise auf in der einschlägigen Fachliteratur sonst noch erschienene Aufsätze zu den anschließend behandelten Stichwörtern können über die angeführten Zitate hinaus die behandelten Fragen vertieft werden.

Wir sind uns bewusst, dass diese Verfahrensweise zu der ein oder anderen Doppelnennung führt, obwohl wir versucht haben, das teilweise dadurch zu vermeiden, dass die Literatur zum Teil bei den sog. Verteilerstichwörtern (s. dazu unten 7.) zusammengefasst worden ist. Das war jedoch nicht in allen Fällen möglich. Der verbliebene Anteil von Doppelnennungen kann u.E. hingenommen werden. Der durch die Doppelnennungen entstehende Platzbedarf wird zudem dadurch aufgewogen, dass derjenige, der eine Frage an anderer Stelle vertiefen will, nicht in einem umfangreichen Literaturverzeichnis nachsuchen muss, ob und ggf. wo zu der Frage Vertiefendes zu finden ist. Durch das von uns gewählte Verfahren erhält er diese Information vielmehr unmittelbar bei dem jeweiligen Stichwort.

In die „Literaturhinweise“ nicht aufgenommen sind i.d.R. periodisch erscheinende **Rechtsprechungsübersichten** und sonstige Zusammenfassungen und Hinweise, wie z.B. die „Verfahrenstipps“ in der ZAP. Soweit diese oder andere Übersichten in Bezug genommen werden, wird darauf ausdrücklich hingewiesen.

3. Die veröffentlichte Literatur und Rechtsprechung ist weitgehend bis **einschließlich Mitte Juli 2024** berücksichtigt und soweit möglich eingearbeitet.

4. Für die Benutzung des Handbuchs ist zu beachten, dass **Verweisungen** auf andere Stichwörter mit einem „→“ angegeben werden. Es heißt also beispielsweise „→ *Vernehmung des Angeklagten zur Sache*“ heißt also, dass weitere oder die Ausführungen zur Mandatsübernahme unter diesem Stichwort zu finden sind.

5. Trotz der Darstellung in ABC-Form sind fortlaufende **Randnummern** gesetzt, da diese ein noch schnelleres Auffinden der jeweils gesuchten Stelle ermöglichen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die in einer Verweisung enthaltene Randnummer nicht immer nur auf den Beginn des genannten Stichworts verweist. Das ist i.d.R. nur der Fall, wenn es sich um eine allgemeine Verweisung handelt. Geht es

hingegen um die Verweisung auf ein spezielles Problem/besondere Ausführungen, wird auf diese(s) i.d.R. durch Nennung der entsprechenden Randnummer(n) direkt verwiesen.

6. Für die i.d.R. längeren Stichwörter werden die teilweise ausführlichen **Erläuterungen** unter der Überschrift „Das Wichtigste in Kürze“ in mehreren „**Leitsätzen**“ **zusammengefasst** und so zusätzliche Möglichkeiten zur schnellen und schwerpunktmäßigen Information geboten. Innerhalb der Stichwörter wird das Auffinden von gesuchten Erläuterungen dann dadurch erleichtert, dass die den Inhalt wiedergebenden Begriffe durch Fettdruck hervorgehoben sind und damit den Charakter von ins Auge fallenden Zwischenüberschriften erhalten. Die einzelnen Erläuterungen zu „Leitsätzen“ finden sich zudem i.d.R. unter der Ziffer, die der des Leitsatzes entspricht.

7. Für die wichtigsten oder sehr umfangreichen Fragenkomplexe haben wir sog. „**Verteilerstichwörter**“ gebildet, bei denen dann auch die zu dem jeweiligen Komplex gebildeten Stichwörter zusammengestellt sind. Die Verteilerstichwörter sind i.d.R. dadurch zu erkennen, dass sie in der Überschrift den Zusatz „Allgemeines“ tragen, wie z.B. „Beschlagnahme, Allgemeines“ oder „Verteidiger, Allgemeines“.

8. Unter der Überschrift „**Hinweise für den Verteidiger**“ oder unter „☞“ ist das dargestellt, was u.E. der Verteidiger in dem jeweiligen Zusammenhang besonders beachten sollte oder was für seinen Mandanten besonders wichtig ist. Wir hoffen, dass auch die bei den jeweiligen Stichwörtern angeordneten Muster-texte insbesondere dem Verteidiger eine Hilfe sein werden.

9. Am Schluss des Buches befindet sich ein stark differenziertes **Stichwortverzeichnis**, das den Benutzer hoffentlich bei keiner Frage im Stich lässt. Dieses Verzeichnis enthält als Fundstellenhinweis die jeweilige Randnummer, unter der die mit der aufgetauchten Frage zusammenhängenden Probleme dargestellt sind.

10.a) Zur **Zitierweise**: Wir haben ab der 10. Auflage die neu aufgenommen Entscheidungen alle – auch wenn sie in einer Fachzeitschrift veröffentlicht sind – mit Entscheidungsdatum und Aktenzeichen zitiert. Da die meisten der angeführten Entscheidungen auf den Homepages der Gerichte/Länder, bei openjur.de, auf www.burhoff.de, der frei zugängliche Datenbank des BGH und der der Bundesländer oder sonst frei zugänglich im Internet veröffentlicht sind, kann so schnell nach der Entscheidung geforscht und diese nachgelesen werden, auch wenn man nicht Bezieher der Zeitschrift ist, in der die Entscheidung veröffentlicht worden ist.

Wir haben uns für folgende Zitierweise entschieden: Im **Text** selbst ist, wenn die Entscheidung in mehreren Zeitschriften und Entscheidungssammlungen veröffentlicht ist, immer nur eine Fundstelle angeführt. Dabei sind wir davon ausgegangen, dass nicht alle verfügbaren Zeitschriften jeweils beim Nutzer vorhanden sein werden, weshalb wir aus Gründen der praktischen Erreichbarkeit für den Verteidiger **folgende „Wertigkeit“** der Zeitschriften/Entscheidungssammlungen eingehalten habe:

Einer Veröffentlichung in der „**NJW**“, die i.d.R. auch jedem Verteidiger zur Verfügung steht, haben wir den **Vorrang** gegeben (wegen der BGHSt-Zitate s.u. b). Daran schließen sich die „**NStZ**“ und der „**StV**“ an. Über die vorgenannten Zeitschriften hinaus dürften für den Verteidiger erreichbar sein: „**StraFo**“, „**NStZ-RR**“, „**wistra**“ u.a. Das bedeutet einerseits: Ist im Text als Beleg eine NJW-Fundstelle zitiert, kann die Entscheidung auch noch in weiteren Zeitschriften veröffentlicht sein. Andererseits ist aber, z.B. aus einem StV-Zitat, der **Schluss zu ziehen**, dass die entsprechende Entscheidung – bei Redaktionsschluss – nicht in der NJW und/oder der NStZ veröffentlicht ist, ggf. aber noch in einer sonstigen Zeitschrift. Dadurch wird u.E. unnötiges Suchen nach einer Konkordanz in einer dieser Zeitschriften vermieden.

b) Hinsichtlich der zitierten **Entscheidungen** des **BVerfG** und des **BGH** ist auf Folgendes hinzuweisen:

aa) Die Entscheidungen des **BVerfG** sind nach der o.a. Reihenfolge zitiert. Auf den Beleg der Veröffentlichung in der Entscheidungssammlung „**BVerfGE**“ haben wir verzichtet, da diese Sammlung nur den wenigsten Benutzern in ihrem Büro oder zu Hause zur Verfügung stehen dürfte.

bb) Entscheidungen des **BGH**, die in „**BGHSt**“ veröffentlicht sind, sind auch mit dieser Fundstelle herangezogen. Zwar wird die Entscheidungssammlung auch nicht allen Benutzern zur Verfügung stehen, jedoch unterstreicht das Zitat mit der BGHSt-Fundstelle wegen der Aufnahme der Entscheidung in die

amtliche Sammlung deren Bedeutung. Hier ist dann noch anzumerken, dass das Zitat einer Entscheidung des BGH mit einer NJW-Fundstelle bedeutet, dass die Entscheidung in der amtlichen Sammlung BGHSt nicht enthalten ist.

11. Im Handbuch zitierte Paragraphen ohne Gesetzesangabe sind solche der StPO.

12. Hinzuweisen ist schließlich noch auf das Stichwort „**Gesetzesnovellen**“. Aufgeführt sind dort die aktuellen Gesetzesnovellen, die Auswirkungen auf die das Ermittlungsverfahren betreffenden Vorschriften der StPO haben (können). Die geplante Gesetzesänderung ist jeweils kurz dargestellt. In dem dazugehörigen Stichwort wird dann auf das Stichwort „Gesetzesnovellen“ verwiesen. Damit hat der Verteidiger die Möglichkeit, wenn die Gesetzesänderung in Kraft getreten ist, sich wenigstens kurz über die eingetretene Änderung zu informieren und ist so – bis zum Erscheinen der 12. – die Gesetzesänderungen berücksichtigenden Auflage – in der Lage, die aktuelle Gesetzeslage abzufragen.

13. Hinweisen möchten wir noch auf Folgendes: Die vom Herausgeber jährlich zweimal in der ZAP veröffentlichten „Verfahrenstipps zu neuerer Rechtsprechung in Strafsachen“ werden in der jeweils aktuellen Fassung auf der **Homepage** „www.burhoff.de“ eingestellt sein. In dieser Aufsatzreihe wird neue(re) strafverfahrensrechtliche Rechtsprechung vorgestellt, sodass der Benutzer des Handbuchs durch einen „Besuch“ auf der Homepage immer schnell feststellen kann, ob ggf. wichtige neue Rechtsprechung zu einem Problemkreis vorliegt, wodurch das **Handbuch** selbst in gewisser Weise **dauernd aktualisiert** wird. Über einen Besuch der Homepage und die Inanspruchnahme dieser Service-Leistung freut sich der Herausgeber.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	V
Autorenverzeichnis	IX
Hinweise zur Benutzung des Handbuchs	XI
Musterverzeichnis	XXIII
Literaturverzeichnis	XXV
Abkürzungsverzeichnis	XXIX

Rdn

A

Ablehnung/Auswechslung eines Dolmetschers	1
Ablehnung eines Richters, Allgemeines.	8
Ablehnung eines Sachverständigen	15
Ablehnung eines Staatsanwalts	43
Ablehnungsantrag	53
Ablehnungsberechtigter	71
Ablehnung, Selbstablehnung	76
Ablehnungsgründe, Befangenheit, Allgemeines.	82
Ablehnungsgründe, Befangenheit, persönliche Verhältnisse	87
Ablehnungsgründe, Befangenheit, Verhalten des Ablehnenden	94
Ablehnungsgründe, Befangenheit, Verhalten/Äußerungen des Richters	98
Ablehnungsgründe, Befangenheit, Vorbefassung	118
Ablehnungsverfahren	129
Ablehnungsverfahren, Rechtsmittel	166
Ablehnungszeitpunkt	173
Ablehnung von Schöffen	188
Ablehnung von Urkundsbeamten	195
Absprachen/Verständigung, Allgemeines.	198
Absprachen/Verständigung, Begriffe/Grundsätze.	207
Absprachen/Verständigung, Beteiligte	219
Absprachen/Verständigung, geeignete Fälle	225
Absprachen/Verständigung, Inhalt	232
Absprachen/Verständigung, Verfahren, Allgemeines	263
Absprachen/Verständigung, Verfahren, Bindungswirkung	305
Abstimmungsgespräch in umfangreichen Verfahren	329
Abtrennung von Verfahren.	344
Adhäsionsverfahren	362
Akteneinsicht für den Verteidiger während der Hauptverhandlung	387
Akteneinsicht für Schöffen.	392
Anhörungsüge	399
Antragsmuster, Übersicht	414
Anwesenheitspflicht des Angeklagten.	420
Anwesenheitsrechte in der Hauptverhandlung	429
Aufklärungspflicht des Gerichts	432
Augenscheinseinnahme.	445
Ausbleiben des Angeklagten in der Hauptverhandlung	460
Auskunftsverweigerungsrecht	477
Auslandszeuge	497

	Rdn
Aussagegenehmigung	510
Ausschluss der Öffentlichkeit, Allgemeines	520
Ausschluss der Öffentlichkeit, Einlassregelungen für die HV	548
Ausschluss der Öffentlichkeit, Verlegung der HV an einen anderen Ort	553
Ausschluss eines Richters	559
Aussetzung der Hauptverhandlung, Allgemeines	583
Aussetzung, Ausbleiben des (notwendigen) Verteidigers	592
Aussetzung wegen fehlender Akteneinsicht	607
Aussetzung, Nichteinhaltung der Ladungsfrist	614
Aussetzung, nicht mitgeteilte Anklageschrift	617
Aussetzung wegen veränderter Sach-/Rechtslage	623
Aussetzung, verspätete Namhaftmachung geladener Beweispersonen	633
Aussetzung, Verteidigerausschluss	639
 B	
Befangenheit, Ablehnung	644
Befragung des Angeklagten	646
Belehrung des Angeklagten	651
Berufung, Allgemeines	657
Berufung, Annahmoberufung	667
Berufung, Berufungsbegründung	677
Berufung, Berufungsbeschränkung	684
Berufung, Berufungseinlegung	701
Berufung, Berufungsfrist	730
Berufung, Berufungsgericht, Besetzung	742
Berufung, Berufungshauptverhandlung	748
Berufung, Berufungsrücknahme	783
Berufung, Verwerfung, Ausbleiben des Angeklagten, Allgemeines	813
Berufung, Verwerfung, Ausbleiben des Angeklagten, Ausbleiben/Wartezeit	820
Berufung, Verwerfung, Ausbleiben des Angeklagten, Berufung der Staatsanwaltschaft	831
Berufung, Verwerfung, Ausbleiben des Angeklagten, genügende Entschuldigung	837
Berufung, Verwerfung, Ausbleiben des Angeklagten, ordnungsgemäße Ladung	851
Berufung, Verwerfung, Ausbleiben des Angeklagten, Rechtsmittel	856
Berufung, Verwerfung, Ausbleiben des Angeklagten, Vertretung des Angeklagten	863
Berufung, Verwerfung durch das Amtsgericht wegen Verspätung	880
Berufung, Verwerfung durch das Berufungsgericht wegen Unzulässigkeit	889
Berufung, Zulässigkeit	894
Beschleunigtes Verfahren	902
Beschwerde	936
Besetzungseinwand	965
Besetzungsfragen	990
Besetzungsmitteilung	998
Beurlaubung des Angeklagten von der Hauptverhandlung	1008
Beweisanregung	1020
Beweisantrag, Ablehnungsbeschluss	1027
Beweisantrag, Ablehnungsgründe	1048
Beweisantrag, Adressat	1089
Beweisantrag, Allgemeines	1091

	Rdn
Beweisantrag, Antragsberechtigung	1107
Beweisantrag, bedingter Beweisantrag	1114
Beweisantrag, Begründung	1125
Beweisantrag, Form	1131
Beweisantrag, Formulierung: Augenscheinseinnahme	1136
Beweisantrag, Formulierung: Sachverständigenbeweis	1141
Beweisantrag, Formulierung: Urkundenbeweis	1150
Beweisantrag, Formulierung: Zeugenbeweis	1165
Beweisantrag, Fristsetzung	1175
Beweisantrag, Inhalt	1198
Beweisantragsrecht, Allgemeines	1224
Beweisantrag, Zeitpunkt der Antragstellung	1232
Beweisantrag, Zurücknahme	1242
Beweisantrag zur Vorbereitung der Hauptverhandlung	1250
Beweisermittlungsantrag	1262
Beweisverwertungsverbote	1273
Beweisverzicht	1422
Beweiswürdigung, Allgemeines	1432
Beweiswürdigung, Aussage gegen Aussage	1445
Blinder/stummer Richter	1477
Blutalkoholfragen/Atemalkoholmessung	1483
Bußgeldverfahren, Besonderheiten, Allgemeines	1529
Bußgeldverfahren, Besonderheiten, Allgemeine Verfahrensgrundsätze	1535
Bußgeldverfahren, Besonderheiten, Anwesenheit des Betroffenen	1543
Bußgeldverfahren, Besonderheiten, Beweisaufnahme	1575
Bußgeldverfahren, Besonderheiten, Vorbereitung/Gang der Hauptverhandlung	1592
 D	
DNA-Untersuchung	1615
 E	
Einstellung des Verfahrens, Allgemeines	1641
Einstellung des Verfahrens nach § 153 wegen Geringfügigkeit	1646
Einstellung des Verfahrens nach § 153a nach Erfüllung von Auflagen und Weisungen	1657
Einstellung des Verfahrens nach § 153b bei Absehen von Strafe	1674
Einstellung des Verfahrens nach § 154 bei Mehrfachtätern	1679
Einstellung des Verfahrens nach § 154a zur Beschränkung der Strafverfolgung	1696
Einstellung des Verfahrens nach § 205 wegen Abwesenheit des Angeklagten oder anderer Hindernisse	1706
Einstellung des Verfahrens nach § 206a bei Verfahrenshindernissen	1714
Einziehung/(Vorläufige) Sicherstellung	1732
Entbindung des Angeklagten vom Erscheinen in der Hauptverhandlung	1773
Entbindung von der Schweigepflicht	1780
Entfernung des Angeklagten aus der Hauptverhandlung	1795
Entschädigung nach dem StrEG	1816
Erklärungen des Verteidigers, Allgemeines	1834
Erklärungen des Verteidigers, Opening Statement	1840
Erklärungsrecht des Angeklagten	1864

	Rdn
Erklärungsrecht des Verteidigers	1869
Eröffnungsbeschluss, Nachholung in der Hauptverhandlung	1882
Erörterungen des Standes des Verfahrens	1889
 F	
Fesselung des Angeklagten	1912
Feststellung von Vorstrafen des Angeklagten	1923
Fragerecht, Allgemeines	1934
Fragerecht des Angeklagten	1939
Fragerecht des Sachverständigen	1950
Fragerecht des Staatsanwaltes	1953
Fragerecht des Verteidigers, Allgemeines	1957
Fragerecht des Verteidigers, Entziehung als Ganzes	1969
Fragerecht des Verteidigers, Zurückweisung einzelner Fragen	1976
Freibeweisverfahren	1997
Freies Geleit	2003
 G	
Gang der Hauptverhandlung, Allgemeines	2008
Gang der Hauptverhandlung, Aufruf der Sache	2013
Gang der Hauptverhandlung, Präsenzfeststellung	2023
Gegenüberstellung von Zeugen	2026
Gesetzesnovellen	2044
Glaubwürdigkeitsgutachten	2074
 H	
Haftfragen	2100
Hauptverhandlungshaft	2142
Hilfsbeweis Antrag	2160
Hinweis auf veränderte Sach-/Rechtslage	2172
 J	
Jugendgerichtsverfahren, Besonderheiten der Hauptverhandlung	2209
 K	
Kreuzverhör	2256
 L	
Ladung des Angeklagten	2260
Ladung des Verteidigers	2273
Letztes Wort des Angeklagten	2284
 M	
Mitschreiben/Notebook in der Hauptverhandlung	2296
Mitteilung über Erörterungen zur Verständigung	2303

	Rdn
N	
Nachbereitung der Hauptverhandlung	2330
Nachtragsanklage	2345
Nebenklage, Allgemeines	2357
Nebenklage, Beistand	2365
Nebenklage, gemeinschaftlicher Beistand	2376
Nebenklägerrechte in der Hauptverhandlung	2394
Nebenkläger, Zeuge	2413
Nichtverlesung des Anklagesatzes, Antrag	2417
O	
Obergutachter	2437
P	
Pflichtverteidiger, Bestellung in der Hauptverhandlung	2451
Pflichtverteidiger, Bestellung neben Wahlverteidiger	2470
Pflichtverteidiger, Bestellung wegen Inhaftierung des Mandanten	2486
Pflichtverteidiger, Entpflichtung während laufender Hauptverhandlung	2491
Plädoyer des Staatsanwalts	2520
Plädoyer des Verteidigers	2526
Präsentes Beweismittel	2547
Privatkläger als Zeuge	2572
Privatklageverfahren	2575
Protokoll der Hauptverhandlung, Allgemeines	2601
Protokoll der Hauptverhandlung, fremdsprachige Protokollierung	2623
Protokoll der Hauptverhandlung, wörtliche Protokollierung	2626
Psychosoziale Prozessbegleitung	2638
R	
Rechtsmittel, Allgemeines	2661
Rechtsmittelbelehrung	2680
Rechtsmittel, unbestimmtes	2686
Rechtsmittelverzicht	2694
Reduzierte Besetzung der großen Strafkammer/Jugendkammer	2714
Revision, Allgemeines	2742
Revision, Antrag auf Entscheidung des Revisionsgerichts	2753
Revision, Begründung, Allgemeines	2762
Revision, Begründung, Form	2771
Revision, Begründung, Frist	2788
Revision, Begründung, Sachrüge	2804
Revision, Begründung, Verfahrenshindernisse	2831
Revision, Begründung, Verfahrensrüge	2836
Revision, Beschränkung	2876
Revision, Einlegung, Allgemeines	2884
Revision, Einlegung, Form	2898
Revision, Einlegung, Frist	2901
Revision, Pflichtverteidiger	2909
Revision, Rücknahme	2918

	Rdn
Revision, Verfahren	2926
Revision, Zulässigkeit	2937
Rücknahme eines Strafantrags	2946
Rügeverlust	2953
S	
Sachverständigenbeweis	2965
Schluss der Beweisaufnahme	3004
Schriftliche Antragstellung	3006
Sitzordnung in der Hauptverhandlung	3018
Sitzungspolizei	3027
Steuerstrafverfahren	3059
Strafbefehlsverfahren	3070
T	
Täter-Opfer-Ausgleich	3095
Telekommunikationsüberwachung (TKÜ), Allgemeines	3112
Telekommunikationsüberwachung (TKÜ), Beweisverwertungsverbote	3133
Telekommunikationsüberwachung (TKÜ), Verwertung der Erkenntnisse in der Hauptverhandlung	3143
Terminsbestimmung/Terminsverlegung	3159
Ton- und Filmaufnahmen während der Hauptverhandlung	3186
U	
Unaufmerksamer/schlafender Richter	3204
Unmittelbarkeitsgrundsatz	3207
Unterbrechung der Hauptverhandlung	3222
Urkundenbeweis, Allgemeines	3253
Urkundenbeweis, Bericht des Vorsitzenden	3278
Urkundenbeweis, Selbstleseverfahren	3284
Urteilsbegründung	3302
Urteilsberatung	3306
Urteilsverkündung	3315
V	
Verbindung von Verfahren	3327
Vereidigung eines Dolmetschers	3339
Vereidigung eines Sachverständigen	3347
Vereidigung eines Zeugen	3353
Vereidigungsverbot	3368
Vereidigungsverzicht	3382
Verfahrensverzögerung, Allgemeines	3386
Verfahrensverzögerung, Verzögerungsrüge	3418
Verhandlung ohne den Angeklagten	3453
Verhandlung ohne den Angeklagten, Wiedereinsetzung und Berufung	3472
Verhandlungsfähigkeit, Allgemeines	3479
Verhandlungsfähigkeit, selbst herbeigeführte Verhandlungsunfähigkeit	3491
Verhandlungsleitung	3502

	Rdn
Verlesung des Anklagesatzes	3522
Verlesungsverbot für schriftliche/elektronische Erklärungen.	3536
Verlesung von ärztlichen Attesten	3545
Verlesung von Behördengutachten	3558
Verlesung von Gutachten allgemein vereidigter Sachverständiger	3570
Verlesung von Leumundszeugnissen	3583
Verlesung von Protokollen, Allgemeines	3586
Verlesung von Protokollen, Geständnisprotokolle	3592
Verlesung von Protokollen, Protokolle/Erklärungen der Strafverfolgungsbehörden.	3612
Verlesung von Protokollen, Protokolle und Urkunden aller Art	3626
Verlesung von Protokollen, richterliche Vernehmungsprotokolle	3657
Verlesung von Protokollen, Verlesung nach Zeugnisverweigerung.	3672
Verlesung von Protokollen, Verlesung zur Gedächtnisstützung	3693
Verlesung von sonstigen Gutachten, Berichten und Übertragungsvermerken.	3706
Verletztenbeistand/Opferanwalt	3714
Verletzter, Begriff	3730
Vernehmung des Angeklagten zur Person	3744
Vernehmung des Angeklagten zur Sache	3750
Vernehmung des Zeugen zur Person.	3766
Vernehmung des Zeugen zur Sache	3775
Vernehmung einer Verhörsperson	3789
Vernehmung eines Polizeibeamten.	3799
Vernehmung minderjähriger Zeugen	3809
Vernehmung Sachverständiger	3819
Verteidiger, Allgemeines.	3833
Verteidiger, Anwesenheit in der Hauptverhandlung	3838
Verteidiger, Ausbleiben des Verteidigers in der Hauptverhandlung	3843
Verteidiger, Beschlagnahme von Verteidigerakten.	3846
Verteidiger, Durchsuchung des Verteidigers	3858
Verteidiger, Tragen der Robe/Krawatte	3865
Verteidiger, Verhinderung des Verteidigers	3873
Verteidiger, Verteidiger als Zeuge	3884
Verteidiger, Verteidigerausschluss, Allgemeines	3890
Verteidigerhandeln und Strafrecht	3896
Verteidiger, Vertretung des Angeklagten	3905
Verteidiger, Vertretung des Verteidigers in der Hauptverhandlung.	3914
Verteidiger, Vollmacht des Verteidigers	3923
Verweisungsfragen	3952
Verwertung der Erkenntnisse eines (gesperrten) V-Mannes	3966
Verwirkung von Verteidigungsrechten	3987
Videovernehmung in der Hauptverhandlung.	4000
V-Mann in der Hauptverhandlung	4030
Vorbereitung der Hauptverhandlung.	4046
Vorführung von Bild-Ton-Aufzeichnungen	4074
Vorhalt an Zeugen	4094
Vorhalt aus und von Tonbandaufnahmen	4098
Vorhalt aus und von Urkunden	4102

	Rdn
W	
Widerspruchslösung	4114
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	4141
Wiedereintritt in die Beweisaufnahme	4164
Wiederholung einer Beweiserhebung	4170
 Z	
Zeuge, Allgemeines.	4174
Zeuge, Anwesenheit in der Hauptverhandlung	4178
Zeuge, Belehrung	4183
Zeuge, kommissarische Vernehmung	4200
Zeuge, Kronzeuge.	4213
Zeuge, Ladung	4222
Zeuge, Mitangeklagter als Zeuge	4230
Zeuge, Nichterscheinen	4236
Zeuge, sachverständiger Zeuge.	4243
Zeuge, Sonstige Verfahrensbeteiligte als Zeugen	4248
Zeuge, Staatsanwalt als Zeuge	4251
Zeuge, Vernehmung, Allgemeines	4256
Zeuge, Vernehmung, Entlassung.	4264
Zeuge, Vernehmung, erneute Vernehmung	4269
Zeuge, Vernehmung, informatorische Befragung	4277
Zeuge, Vernehmung, Vernehmungsbeistand	4282
Zeuge, Zeugenbeistand.	4307
Zeuge, Zeuge vom Hörensagen	4342
Zeuge, Zeugnisverweigerungsrecht	4349
Zulassung von Mitarbeitern des Verteidigers zur Hauptverhandlung	4389
Zuständigkeit des Gerichts	4392
Zustellungsfragen	4402
Zuziehung eines Dolmetschers	4429
Zwangsmittel bei Ausbleiben des Angeklagten.	4446
Zwischenberatungen des Gerichts	4470
	Seite
Stichwortverzeichnis	1489
Benutzerhinweise für den Download	1523

Musterverzeichnis

Muster A.1:	Ablehnung eines Sachverständigen	42
Muster A.2:	Antrag auf Ablehnung eines Staatsanwalts	52
Muster A.3:	Ablehnungsantrag	70
Muster A.4:	Antrag auf Erhebung einer Anhörungsrüge	413
Muster A.5:	Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit während der Vernehmung des Angeklagten	546
Muster A.6:	Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit während der Urteilsverkündung	547
Muster A.7:	Aussetzungsantrag wegen Ausbleibens des Verteidigers	606
Muster A.8:	Aussetzungsantrag wegen fehlender Akteneinsicht	613
Muster A.9:	Aussetzungsantrag wegen veränderter Sach-/Rechtslage	632
Muster B.1:	Allgemeine Berufungsschrift	729
Muster B.2:	Antrag an das Berufungsgericht nach § 319 Abs. 2	888
Muster B.3:	Unterbrechungsantrag zur Besetzungsprüfung	988
Muster B.4:	Besetzungsrüge	989
Muster B.5:	Beurlaubungsantrag	1019
Muster B.6:	Beweisanregung	1026
Muster B.7:	Beweisantrag	1106
Muster B.8:	Bedingter Beweisantrag	1124
Muster B.9:	Beweisantrag Augenscheinseinnahme	1140
Muster B.10:	Beweisantrag Sachverständigenbeweis	1149
Muster B.11:	Antrag auf Verlesung von Urkunden	1162
Muster B.12:	Beweisantrag auf Erhebung des Urkundenbeweises	1163
Muster B.13:	Beweisantrag auf Erhebung des Urkundenbeweises hinsichtlich einer Urkunde, die sich in anderen Akten befindet	1164
Muster B.14:	Beweisantrag Zeugenbeweis	1174
Muster B.15:	Beweisermittlungsantrag	1272
Muster B.16:	Antrag auf Entbindung von der Pflicht des Betroffenen, in der Hauptverhandlung zu erscheinen	1574
Muster D.1:	Antrag auf DNA-Untersuchung	1640
Muster E.1:	Klagemuster/Entschädigung nach dem StrEG	1833
Muster F.1:	Antrag auf Zurückweisung einer ungeeigneten bzw. nicht zur Sache gehörenden Frage	1994
Muster F.2:	Antrag auf Erlass eines Gerichtsbeschlusses gegen die Beanstandung einer Frage des Verteidigers als unzulässig durch den Vorsitzenden	1995
Muster F.3:	Antrag auf Aufnahme der in Zusammenhang mit der Beanstandung und Zurückweisung einer Frage des Verteidigers stehenden Vorgänge in das Protokoll der Hauptverhandlung	1996

Muster H.1:	Hilfsbeweis Antrag	2171
Muster L.1:	Aussetzungsantrag (wegen verspäteter Ladung des Angeklagten)	2272
Muster L.2:	Aussetzungsantrag (wegen nicht erfolgter Ladung des Verteidigers)	2283
Muster N.1:	Antrag auf Nichtverlesung des Anklagesatzes	2436
Muster O.1:	Beweisantrag auf Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens.	2450
Muster P.1:	Beweisantrag auf Vernehmung eines präsenten Zeugen	2568
Muster P.2:	Zeugen-/SV-Ladung gem. § 220	2569
Muster P.3:	Zustellungsersuchen an den Gerichtsvollzieher	2570
Muster P.4:	Entschädigungsantrag	2571
Muster P.5:	Privatwiderklage	2600
Muster R.1:	Unbestimmtes Rechtsmittel.	2693
Muster R.2:	Antrag auf Entscheidung des Revisionsgerichts.	2761
Muster R.3:	Begründung einer Revision.	2770
Muster R.4:	(Allgemeine) Revisionschrift.	2897
Muster S.1:	Antrag zur Sitzordnung	3026
Muster S.2:	Aussetzungsantrag nach § 396 AO	3069
Muster T.1:	Antrag auf Terminsverlegung	3185
Muster U.1:	Unterbrechungsantrag	3252
Muster V.1:	Verzögerungsrüge gem. § 198 Abs. 3 GVG	3452
Muster V.2:	Wiedereinsetzungsantrag und gleichzeitig eingelegte Berufung	3478
Muster V.3:	Strafprozessvollmacht	3951
Muster W.1:	Wiedereinsetzungsantrag gegen Versäumung der Berufungsfrist	4163
Muster Z.1:	Antrag zur Sitzordnung in der Hauptverhandlung	4391
Muster Z.2:	Zuständigkeitsrüge	4401
Muster Z.3:	Antrag auf Zuziehung eines Dolmetschers	4445

Literaturverzeichnis

- AK-StPO, Kommentar zur Strafprozeßordnung in der Reihe Alternativkommentare, herausgegeben von *Wassermann*; zitiert: *AK-StPO-Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Alsberg*, Beweis Antrag im Strafprozess, bearbeitet von *Dallmeyer*, *Güntge* und *Tsambikakis*, 8. Aufl. 2021; zitiert: *Alsberg/Bearbeiter*, (Rn)
- AnwKomm zur StPO, herausgegeben von *Krekeler* und *Löffelmann*, 2. Aufl. 2010; zitiert: *AnwKomm-StPO/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- AnwKomm Untersuchungshaft, herausgegeben von *König*, 2011; zitiert: *AnwKomm-U-Haft/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Artkämper*, Die „gestörte“ Hauptverhandlung – Eine praxisorientierte Fallübersicht, 6. Aufl. 2022; zitiert: *Artkämper*, (Rn)
- Barton*, Einführung in die Strafverteidigung, 2. Aufl. 2013; zitiert: *Barton*, (Paragraf und Rn)
- Beck'sches Formularbuch für den Strafverteidiger, herausgegeben von *Hamm/Leipold*, 6. Aufl. 2018; zitiert: *Beck-Bearbeiter*, (Seite)
- Böttger (Hrsg.)*, Wirtschaftsstrafrecht in der Praxis, 3. Aufl. 2022; zitiert: *Böttger/Bearbeiter*, (Kapitel und Rn)
- Burhoff*, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 10. Aufl. 2024; zitiert: *Burhoff*, EV, (Rn)
- ders.*, Effektivere und praxistauglichere Ausgestaltung des Strafverfahrens? Die Änderungen in der StPO 2017 – ein erster Überblick, 2017; zitiert: *Burhoff*, StPO 2017, (Rn)
- ders.*, Modernisierung des Strafverfahrens? Die Änderungen in der StPO 2019 – ein erster Überblick – und Synopse altes/neues Recht der Pflichtverteidigung; zitiert: *Burhoff*, StPO 2019, (Rn)
- ders.*, Fortentwicklung der StPO u.a. Die Änderungen in der StPO 2021 – ein erster Überblick, 2017; zitiert: *Burhoff*, StPO 2021, (Rn)
- ders. (Hrsg.)*, Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 7. Aufl. 2024; zitiert: *Burhoff/Bearbeiter*, OWi, (Rn)
- ders. (Hrsg.)*, Handbuch für die strafrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, 3. Aufl., 2024; zitiert: *Burhoff/Bearbeiter*, RM, (Rn)
- Burhoff/Kotz (Hrsg.)*, Handbuch für die strafrechtliche Nachsorge, 2016; zitiert: *Burhoff/Kotz/Bearbeiter*, Nachsorge, (Rn)
- Burhoff/Volpert*, RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021; zitiert: *Burhoff/Volpert/Bearbeiter*, RVG, (Paragraf/Nr. des VV, Rn)
- Dahs*, Handbuch des Strafverteidigers, 8. Aufl. 2010; zitiert: *Dahs*, (Rn)
- Dahs*, Die Revision im Strafprozess, 9. Aufl. 2017; zitiert: *Dahs*, RV (Rn)
- Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, 10. Aufl. 2017; zitiert: *Eisenberg*, (Rn)
- Eisenberg/Kölbl*, Jugendgerichtsgesetz, 25. Aufl. 2024, zitiert: *Eisenberg*, JGG, (Rn)
- Feuerich/Weyland*, Bundesrechtsanwaltsordnung, 11. Aufl. 2024; zitiert: *Feuerich/Weyland*, (Paragraf und Rn)
- Fischer*, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 71. Aufl. 2024; zitiert: *Fischer*, (Paragraf und Rn)
- Gerold/Schmidt*, RVG, 26. Aufl. 2023; zitiert: *Gerold/Schmidt/Bearbeiter* (Paragraf/Nr. des VV, Rn)
- Göhler*, Ordnungswidrigkeitengesetz, 19. Aufl. 2024; zitiert: *Göhler/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)

- Graf*, Strafprozessordnung, 4. Aufl. 2021; zitiert: *Graf/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Grüneberg*, Bürgerliches Gesetzbuch, 83. Aufl. 2024; zitiert: *Grüneberg/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Handbuch des Fachanwalts Strafrecht, herausgegeben von *Bockemühl*, 9. Aufl. 2024; zitiert: *FA Strafrecht-Bearbeiter*, (Teil, Kapitel und Rn)
- Handbuch zum Strafverfahren, herausgegeben von *Heghmanns/Scheffler*, 2008; zitiert: *Bearbeiter*, in: *HBStrVf*, (Kapitel und Rn)
- Hamm/Pauly*, Beweisantragsrecht, 3. Aufl. 2019; zitiert: *Hamm/Pauly*, (Rn)
- Hartung/Scharmer*, BORA/FAO Berufs- und Fachanwaltsordnung, 8. Aufl. 2022; zitiert: *Hartung/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Henssler/Prütting*, Bundesrechtsanwaltsordnung, 6. Aufl. 2024; zitiert: *Henssler/Prütting/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Heidelberger Kommentar zur Strafprozeßordnung, 7. Aufl. 2023; zitiert: *HK-Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Herrmann*, Untersuchungshaft, 2007; zitiert: *Herrmann*, (Rn)
- Junker*, Beweisantragsrecht im Strafprozess, 3. Aufl. 2018; zitiert: *Junker*, (Rn)
- Karlsruher Kommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz mit Einführungsgesetz, 9. Aufl. 2023; zitiert: *KK/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Kleine-Cosack*, Bundesrechtsanwaltsordnung mit BORA und FAO, 9. Aufl. 2023; zitiert: *Kleine-Cosack*, (Paragraf und Rn)
- Kleinknecht/Müller/Reitberger*, Loseblattkommentar zur Strafprozessordnung, herausgegeben von *v. Heintschel-Heinegg/Stöckel*; zitiert: *KMR-Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Klemke/Elbs*, Einführung in die Praxis der Strafverteidigung, 4. Aufl. 2019; zitiert: *Klemke/Elbs*, (Rn)
- Kissel/Mayer*, Gerichtsverfassungsgesetz, Kommentar, 10. Aufl. 2021; zitiert: *Kissel/Mayer*, (Paragraf und Rn)
- Löwe/Rosenberg*, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz mit Nebengesetzen, Großkommentar, herausgegeben von *Rieß*, 27. Aufl. 2017 ff.; zitiert: *LR-Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Malek*, Verteidigung in der Hauptverhandlung, 5. Aufl. 2017; zitiert: *Malek*, HV (Rn)
- ders.*, Strafsachen im Internet, 2005; zitiert: *Malek*, Internet, (Rn)
- Malek/Wohlers*, Zwangsmaßnahmen und Grundrechtseingriffe im Ermittlungsverfahren, 2. Aufl. 2001; zitiert: *Malek/Wohlers*, (Rn)
- Meyer-Goßner/Schmitt*, Strafprozessordnung, 67. Aufl. 2024; zitiert: *Meyer-Goßner/Schmitt*, (Paragraf und Rn)
- Münchener AnwaltsHandbuch Strafverteidigung, herausgegeben von *Widmaier/Müller/Schlothauer*, 2. Aufl. 2014; zitiert: *Bearbeiter*, in: *MAH*, (Paragraf und Rn)
- Niemöller/Schlothauer/Weider*, Gesetz zur Verständigung im Strafverfahren, 2010; zitiert: *N/W/S/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Palandt*, Bürgerliches Gesetzbuch, 80. Aufl. 2021; zitiert: *Palandt/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Peter*, Das 1 x 1 des Opferanwalts, 3. Aufl. 2018, zitiert: *Peter*, (Paragraf und Rn)
- Pfeiffer*, StPO, 5. Aufl. 2005; zitiert: *Pfeiffer*, (Paragraf und Rn)
- Pfordte/Degenhard*, Der Anwalt im Strafrecht, 2005; zitiert: *Pfordte/Degenhard*, (Paragraf und Rn)

- Püschel/Bartmeier/Mertens*, Untersuchungshaft in der anwaltlichen Praxis, 2011; zitiert: *Püschel u.a.*, (Paragraf und Rn)
- Radtke/Hohmann*, StPO – Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2024; zitiert: *Radke/Hohman/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Satzger/Schluckebier/Widmaier (Hrsg.)*, StGB – Strafgesetzbuch, 5. Aufl. 2020; zitiert: *SSW-StGB/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Satzger/Schluckebier/Widmaier*, StPO – Strafprozessordnung, 5. Aufl. 2022; zitiert: *SSW-StPO/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Schlothauer*, Vorbereitung der Hauptverhandlung mit notwendiger Verteidigung und Pflichtverteidigung, 2. Aufl. 1998; zitiert: *Schlothauer*, (Rn)
- Schlothauer/Nobis/Voigt/Wolf*, Untersuchungshaft, 6. Aufl. 2024; zitiert: *Schlothauer/Nobis u.a.*, (Rn)
- Schneider/Volpert (Hrsg.)*, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, 8. Aufl. 2016; zitiert: *AnwKomm/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Schönke/Schröder*, Strafgesetzbuch, 30. Aufl. 2019; zitiert: *Schönke/Schröder/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Schroth*, Die Rechte des Opfers im Strafprozess, 3. Aufl., 2018; zitiert: *Schroth*, (Rn)
- Sommer*, Effektive Strafverteidigung, 5. Aufl. 2023; zitiert: *Sommer*, (S.)
- Strafverteidigung in der Praxis*, herausgegeben von *Brüssow/Gatzweiler/Krekeler/Mehle*, 4. Aufl. 2007; zitiert: *StrafPrax-Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung mit GVG und EMRK, herausgegeben von *Wolter*, 5. Aufl. 2016 ff.; zitiert: *SK-StPO/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)

Abkürzungsverzeichnis

(Die Gesetze sind im Text in der jeweils gültigen Fassung zitiert.)

A

a.A.	andere Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
abgedr.	abgedruckt
Abl.	Amtsblatt
abl.	ablehnend
ABMG	Autobahnmautgesetz
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
a.D.	außer Dienst
a.E.	am Ende
AE	Akteneinsicht
AER	Akteneinsichtsrecht
a.F.	alte Fassung
AfP	Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht (Jahr und Seite)
AG	Amtsgericht/Aktiengesellschaft/Die Aktiengesellschaft (Zs.) (Jahr und Seite)/Arbeitsgemeinschaft
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AGGVG	Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit
AGS	Anwaltsgebühren Spezial (Zs.) (Jahr und Seite)
allg.	allgemein
Alt.	Alternative
AmtsBl.	Amtsblatt
ÄndVO	Änderungsverordnung
Anh.	Anhang
Anl.	Anlage
Anm.	Anmerkung
AnwBl	Anwaltsblatt (Zs.) (Jahr und Seite)
AnwGH	Anwaltsgerichtshof
AO	Abgabenordnung
AO-StB	Der AO-Steuerberater (Zs.) (Jahr und Seite)
ARB	Allgemeine Rechtsschutzbedingungen
ArchKrim	Archiv für Kriminologie (Zs.) (Jahr und Seite)

Abkürzungsverzeichnis

Art.	Artikel
ArztR	Arztrecht (Zs.) (Jahr und Seite)
AsylVfG	Asylverfahrensgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
Aufl.	Auflage
AuslG	Ausländergesetz
AVR	Auskunftsverweigerungsrecht
AWG	Außenwirtschaftsgesetz
Az.	Aktenzeichen
B	
B	Rechtsprechungsübersicht zum Jugendstrafrecht von Böhm in NSTZ
BA	Blutalkohol, Wissenschaftliche Zeitschrift für die medizinische und juristische Praxis (Jahr und Seite)
BÄO	Bundesärzteordnung
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAK	Blutalkoholkonzentration
BAnz.	Bundesanzeiger
BAT	Bundesangestelltentarif
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGS	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Strafsachen (Entscheidungssammlung)
BayObLGZ	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen (Entscheidungssammlung)
BayPAG	Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz – PAG)
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter (Zs.) (Jahr und Seite)
BayVerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
BayVSG	Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG)
BB	Betriebsberater (Zs.) (Jahr und Seite)
BBG	Bundesbeamtengesetz
BbgPolG	Brandenburgisches Polizeigesetz
BbgVerfG	Brandenburgisches Verfassungsgericht
BDO	Bundesdisziplinarordnung
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
Be	Rechtsprechungsübersicht von Becker in NSTZ-RR
BeamtStG	Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern
BeamtVG	Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes
XXX	

Beschl.	Beschluss
BezG	Bezirksgericht
BFH	Bundesfinanzhof
BFStRMG	Gesetz über die Erhebung von streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung von Bundesautobahnen und Bundesstraßen
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHR	Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (systematische Entscheidungssammlung) (Paragraf und Stichwort)
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen (Band und Seite)
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen (Band und Seite)
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BKA	Bundeskriminalamt
BKAG	Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten
BKATerrorG	Gesetz zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt
Bl.	Blatt
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BND	Bundesnachrichtendienst
BNotO	Bundesnotarordnung
BORA	Berufsordnung-Rechtsanwälte
BPolG	Bundespolizeigesetz
BRAGO	Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte
BRAK	Bundesrechtsanwaltskammer
BRAK-Mitt.	Mitteilungen der Bundesrechtsanwaltskammer (Zs.) (Jahr und Seite)
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BR-Drucks	Bundesrats-Drucksache
BStatG	Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke
BStBl.	Bundessteuerblatt
BT-Drucks	Bundestags-Drucksache
BtM	Betäubungsmittel
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
Bu	Rechtsprechungsübersicht von Burhoff zur Rechtsprechung des OLG Hamm in DAR
Buchst.	Buchstabe
BVerfG	Bundesverfassungsgericht

Abkürzungsverzeichnis

BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (Band und Seite)
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BVerfGK	Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (Band und Seite)
BVerfSchG	Bundesverfassungsschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVV	Beweisverwertungsverbot
BWAGGVG	Baden-Württembergisches Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit
BZR	Bundeszentralregister
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
bzw.	beziehungsweise
C	
CanG	Cannabisgesetz
CB	Compliance-Berater (Zs.) (Jahr und Seite)
CCZ	Corporate Compliance Zeitschrift (Zs.) (Jahr und Seite)
CD-ROM	Compact Disc-Read Only Memory
Ci	Rechtsprechungsübersicht von Cierniak in NStZ-RR
Ci/Ni	Rechtsprechungsübersicht von Cierniak/Niehaus in NStZ-RR
Ci/Zi	Rechtsprechungsübersicht von Cierniak/Zimmermann in NStZ-RR
confront	Zeitschrift für aktive Strafverteidigung (Monat/Jahr, Seite)
CR	Computer und Recht (Zs.) (Jahr und Seite)
D	
D	Rechtsprechungsübersicht von Dallinger in MDR
d.A.	der Akte
DB	Der Betrieb (Zs.) (Jahr und Seite)
d.h.	das heißt
DAB	Dienstaufsichtsbeschwerde
DAR	Deutsches Autorecht (Zs.) (Jahr und Seite)
DAV	Deutscher Anwaltverein
ders.	derselbe
dies.	dieselbe/n
DJT	Deutscher Juristentag
DNA	Desoxyribonukleinsäure
DNA-IFG	DNA-Identitätsfeststellungsgesetz
Dö/Dr	Rechtsprechungsübersicht von Döllel/Dreßen zur Rechtsprechung des OLG Schleswig in SchlHA

DÖD	Der öffentliche Dienst (Zs.) (Jahr und Seite)
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung (Zs.) (Jahr und Seite)
DRB	Deutscher Richterbund
DRiG	Deutsches Richtergesetz
DRiZ	Deutsche Richterzeitung (Zs.) (Jahr und Seite)
Drucks.	Drucksache
DSB	Datenschutz-Berater (Zs.) (Jahr und Nr.)
DSG NW	Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zs.) (Jahr und Seite)
DStZ	Deutsche Steuer-Zeitung (Zs.) (Jahr und Seite)
DuD	Datenschutz und Datensicherheit (Zs.) (Jahr und Seite)
DV	Der Verkehrsanwalt (Zs.) (Jahr und Seite)
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt (Zs.) (Jahr und Seite)
DVP	Deutsche Verwaltungspraxis (Zs.) (Jahr und Seite)
E	
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte (Zs.) (Jahr und Seite)
EGE	Ehrengerichtliche Entscheidungen (bis 1963 Bände arabisch beziffert, ab 1963 Bände römisch beziffert)
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGStPO	Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung
Einf v.	Einführung vor
Einl.	Einleitung
E/L	Rechtsprechungsübersicht von Ernesti/Lorenzen zur Rechtsprechung des OLG Schleswig in SchlHA
Einzelh.	Einzelheiten
EStG	Einkommensteuergesetz
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EN	Eilmachrichten
Erg.-Heft	Ergänzungsheft
Erl.	Erläuterung
EU	Europäische Union
EuAIÜbK	Europäisches Auslieferungsübereinkommen
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGRZ	Europäische Grundrechte Zeitschrift (Jahr und Seite)
EuHbG	Europäisches Haftbefehlsgesetz

Abkürzungsverzeichnis

EuR	Europarecht (Zeitschrift) (Jahr und Seite)
EuRAG	Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland
EV	Ermittlungsverfahren
e.V.	eingetragener Verein
F	
F.	Fach
f.	folgende
FA	Fachanwalt
FAG	Gesetz über Fernmeldeanlagen
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (Jahr und Seite)
FeV	Fahrerlaubnisverordnung
ff.	fortfolgende
FG	Festgabe/Finanzgericht
FG-BGH	50 Jahre Bundesgerichtshof, Festgabe aus der Wissenschaft, Band IV, 2000
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FMP	Forderungsmanagement professionell (Zs.) (Jahr und Seite)
Fn.	Fußnote
FPPK	Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie (Zs.) (Jahr und Seite)
FPR	Familie Partnerschaft Recht (Zs.) (Jahr und Seite)
FS	Festschrift
FÜV	Fernmeldeverkehr-Überwachungsverordnung
G	
G	10 Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht (Zs.) (bis 1933 nach Band und Seite, ab 1953 nach Jahr und Seite)
GBA	Generalbundesanwalt
gem.	gemäß
GESTA	Stand der Gesetzgebung des Bundes (Informationssystem)
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GiV	Gefahr im Verzug
GKG	Gerichtskostengesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Compagnie Kommanditgesellschaft
GMBL	Gemeinsames Ministerialblatt
grds.	grundsätzlich
GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GStA	Generalstaatsanwalt/Generalstaatsanwaltschaft
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GV.NW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
GVOBl. Schl.-H.	Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein
GVP	Geschäftsverteilungsplan
GVRZ	Zeitschrift für das gesamte Verfahrensrecht (Zs.) (Jahr und Seite)
GVUVS NRW	Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Untersuchungshaft und zur Verbesserung der Sicherheit in Justizvollzugsanstalten in NRW
GwG	Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten
H	
H	Rechtsprechungsübersicht von Holtz in MDR
HB	Haftbefehl
HbgGDVP	Hamburgisches Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei
He	Rechtsprechungsübersicht von Herlan in MDR
Hess. DSG	Hessisches Datenschutzgesetz
HESSt	Höchstrichterliche Entscheidungen (Band und Seite)
Hinw.	Hinweis
h.M.	herrschende Meinung
HRRS	Höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht (Online-Zs.) (Jahr und Nummer)
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
HSOG	Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
HV	Hauptverhandlung
I	
IBR	Immobilien und Baurecht (Zeitschrift; Jahr und Seite)
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
i.e.S.	im engeren Sinne
IFG	Informationsfreiheitsgesetz

IFSG	Infektionsschutzgesetz
IMAP	Internet Message Access Protocol
IMEI	International Mobile Station Equipment Identity
IMSI	International Mobile Subscriber Identity
INF	Die Information über Steuer und Wirtschaft (Zs.) (Jahr und Seite)
IQ	Intelligenzquotient
IRG	Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen
i.S.d.	im Sinne der/des
i.S.e.	im Sinne einer/s
i.S.v.	im Sinne von
ITRB	IT-Rechts-Berater (Zs.) (Jahr und Seite)
i.Ü.	im Übrigen
i.V.	m. in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne
J	
JA	Juristische Arbeitsblätter für Ausbildung und Examen (Zs.) (Jahr und Seite)
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGH	Jugendgerichtshilfe
JM	Justizminister
jM	Juris (Zs.) (Jahr und Seite)
JMBI. BB	Justizministerialblatt für das Land Brandenburg
JMBI.	NW Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
JR	Juristische Rundschau (Zs.) (Jahr und Seite)
JSt	Journal für Strafrecht (Zs.) (Jahr und Seite)
JStG	Jahressteuergesetz
JuMoG	Justizmodernisierungsgesetz
Jura	Juristische Ausbildung (Zs.) (Jahr und Seite)
JurBüro	Das juristische Büro (Zs.) (Jahr und Seite)
JuS	Juristische Schulung (Zs.) (Jahr und Seite)
Justiz	Die Justiz – Amtsblatt des Justizministeriums Baden-Württemberg (Zs.) (Jahr und Seite)
JVA	Justizvollzugsanstalt
JVEG	Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz
JW	Juristische Wochenschrift (Zs.) (Jahr und Seite)
JZ	JuristenZeitung (Zs.) (Jahr und Seite)

K

K	Rechtsprechungsübersicht von Kusch in NSTZ bzw. NSTZ-RR
Kap.	Kapitel
Kfz	Kraftfahrzeug
KG	Kammergericht
KJ	Kritische Justiz (Zs.) (Jahr und Seite)
KO	Konkursordnung
KÖSDI	Kölner Steuerdialog (Zs.) (Jahr und Seite)
KostVfG	Kostenverfügung
Komm.	Kommentierung
KonsG	Gesetz über die Konsularbeamten, ihre Aufgaben und Befugnisse
KostRMoG	Kostenrechtsmodernisierungsgesetz
KostVerz.	Kostenverzeichnis
K&R	Kommunikation und Recht (Zs.) (Jahr und Seite)
KrGer	Kreisgericht
Krim	Die Kriminalistik (Zs.) (Jahr und Seite)
KriPoZ	Kriminalpolitische Zeitschrift (Jahr und Seite)
krit.	kritisch
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (Zs.) (Jahr und Seite)
KuR	Kirche und Recht (Zs.) (Jahr und Seite)
KV GKG	Kostenverzeichnis des Gerichtskostengesetzes
KWG	Gesetz über das Kreditwesen

L

LAG	Landesarbeitsgericht
LG	Landgericht
Lit.	Literatur
lit.	litera
Lit.-Hinw.	Literaturhinweis
LKA	Landeskriminalamt
LM	Lindenmaier-Möhring – Kommentierte BGH-Rechtsprechung
LPartG	Lebenspartnerschaftsgesetz
Ls.	Leitsatz
L/Sch	Rechtsprechungsübersicht von Lorenzen/Schiemann zur Rechtsprechung des OLG Schleswig in SchlHA
LSG	Landessozialgericht

Abkürzungsverzeichnis

L/T	Rechtsprechungsübersicht von Lorenzen/Thamm zur Rechtsprechung des OLG Schleswig in SchlHA
LUVollzG	Landesuntersuchungshaftvollzugsgesetz
M	
M	Rechtsprechungsübersicht von Miebach in NStZ bzw. NStZRR
m.	mit
MBI.	Ministerialblatt
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht (Zs.) (Jahr und Seite)
m.E.	meines Erachtens
MedR	Medizinrecht (Zs.) (Jahr und Seite)
MinBl. NW	Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
MiStra	Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen
M/K	Rechtsprechungsübersicht von Miebach/Kusch in NStZ bzw. NStZ-RR
MLS	Multi-Locus-Sonden
MMR	Multimedia und Recht (Zs.) (Jahr und Seite)
MOG	Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen
MRK	Menschenrechtskonvention
MRRG	Melderechtsrahmengesetz
MSchrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (Zs.) (Jahr und Seite)
m. weit. Nachw.	mit weiteren Nachweisen
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
m. zahlr. weit. Nachw.	mit zahlreichen weiteren Nachweisen
m. zust. Anm.	mit zustimmender Anmerkung
N	
Nachw.	Nachweis
Nds.AGGVG	Niedersächsisches Gerichtsverfassungs-Ausführungsgesetz
Nds.Rpfl.	Niedersächsischer Rechtspfleger (Zs.)
Nds.VBl	Niedersächsischer Verwaltungsblatt (Zs.)
n.F.	neue Fassung
NJ	Neue Justiz (Zs.) (Jahr und Seite)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zs.) (Jahr und Seite)
NJW-RR	NJW Rechtsprechungs-Report Zivilrecht (Zs.) (Jahr und Seite)
NJW-Spezial	Schnell-Information der Neuen Juristischen Wochenschrift (Beilage zur NJW) (Jahr und Seite)
NK	Neue Kriminalpolitik (Zs.) (Jahr und Seite)
Nr.	Nummer

Nrn.	Nummern
NRW	Nordrhein-Westfalen
NStE	Neue Entscheidungssammlung für Strafrecht (Vorschrift und laufende Nummer)
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht (Jahr und Seite)
NStZ-RR	NStZ Rechtsprechungs-Report Strafrecht (Zs.) (Jahr und Seite)
n.v.	nicht veröffentlicht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Zs.) (Jahr und Seite)
NWB	Neue Wirtschaftsbriefe (Zs.) (Fach und Seite)
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (Jahr und Seite)
NZFam	Neue Zeitschrift für Familienrecht (Jahr und Seite)
NZI	Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung (Jahr und Seite)
NZKart	Neue Zeitschrift für Kartellrecht (Zs.) (Jahr und Seite)
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht (Jahr und Seite)
NZWiSt	Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht (Jahr und Seite)

O

o.	oben
o.a.	oben angeführt
o.Ä.	oder Ähnliche
OFD	Oberfinanzdirektion
OLG	Oberlandesgericht
OLG-NL	OLG-Rechtsprechung Neue Länder (Zs.) (Jahr und Seite)
OLGR	OLG-Report
OLGSt	Entscheidungen der Oberlandesgerichte zum Straf- und Strafverfahrensrecht (Paragraf und Seite; ab 1983 Paragraf und Nummer)
OpferRRG	Opferrechtsreformgesetz
OpferschutzG	Opferschutzgesetz
OrgKG	Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWi	Ordnungswidrigkeit
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

P

PA	Prozessrecht aktiv (Zs.) (Jahr und Seite)
PC	Personal Computer
PCR	Polymerase Chain Reaction

Abkürzungsverzeichnis

PDV	Polizeidienstverordnung
Pf/M	Rechtsprechungsübersicht von Pfeiffer/Miebach in NSTZ
PK	Privatklage
PKH	Prozesskostenhilfe
Pkw	Personenkraftwagen
PM	Pressemitteilung
PolG	Polizeigesetz
PolG NW	Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen
Polizei	Die Polizei (Zs.) (Jahr und Seite)
PostG	Postgesetz
PsychPbG	Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung
PStR	Praxis Steuerstrafrecht (Zs.) (Jahr und Seite)
PsychKG NW	Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten Nordrhein-Westfalen
R	
RAK	Rechtsanwaltskammer
RAVPV	VO über die Rechtsanwaltsverzeichnisse und die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer
RdErl.	Runderlass
Rdn	Randnummer (interner Verweis)
RDV	Recht der Datenverarbeitung (Zs.) (Jahr und Seite)
Recht	Das Recht (Zs.) (Jahr und Nummer)
RefE	Referentenentwurf
Rf	Rasterfahndung
RFLP	Restriktions-Fragment-Längen-Polymorphismus
RG	Reichsgericht
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (Band und Seite)
RiLi	Grundsätze des anwaltlichen Standesrechts (Richtlinien für die Ausübung des Anwaltsberufs)
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
rkr.	rechtskräftig
Rn	Randnummer (extern)
R&P	Recht & Psychiatrie (Zs.) (Jahr und Seite)
Rpfleger	Der Deutsche Rechtspfleger (Zs.) (Jahr und Seite)
RPfEntlG	Rechtspflegeentlastungsgesetz
Rspr.	Rechtsprechung
Rspr.-Nachw.	Rechtsprechungs-Nachweis
XL	

Rüth	Rechtsprechungsübersicht von Rüth zur Rechtsprechung des BayObLG in DAR
RuP	Recht und Politik (Zs.) (Jahr und Seite)
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
RVG-E	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – Entwurf
RVGreport	Zeitschrift zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (Jahr und Seite)
S	
S.	Satz/Seite
s.	siehe
s.a.	siehe auch
SächsPolG	Polizeigesetz des Freistaates Sachsen
SächsVerfGH	Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen
Sch	Rechtsprechungsübersicht von Schmidt in MDR
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen (Zs.) (Jahr und Seite)
Schw.BG	Schweizerisches Bundesgericht
SDÜ	Schengener Durchführungsübereinkommen
SGB I	Sozialgesetzbuch Erstes Buch
SGB X	Sozialgesetzbuch Zehntes Buch
SIS	Schengener Informationssystem
SJZ	Süddeutsche Juristenzeitung (Zs.) (Jahr und Seite)
SLS	Single-Locus-Sonden
SMS	Short Message Service
s.o.	siehe oben
sog.	sogenannte/r/s
StORMG	Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs
STR	Short Tandem Repeat
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StA	Staatsanwalt/Staatsanwaltschaft
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz
StB	Der Steuerberater (Zs.) (Jahr und Seite)/Strafbefehl
Stbg	Die Steuerberatung (Zs.) (Jahr und Seite)
Std.	Stunde
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
str.	streitig
StraFo	Strafverteidiger Forum (Zs.) (Jahr und Seite)
StRR	StrafRechtsReport (Zs.) (Jahr und Seite oder Monat/Jahr und Seite)

Abkürzungsverzeichnis

s.u.	siehe unten
StV	Strafverteidiger (Zs.) (Jahr und Seite)
StVÄG	Strafverfahrensänderungsgesetz
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVollzG	Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßnahmen der Besserung und Sicherung
StV-S	StrafverteidigerSpezial (Zs.) (Jahr und Seite)
SV	Sachverständiger
T	
TDSV	Telekommunikationsdienstunternehmen-Datenschutzverordnung
TierSchG	Tierschutzgesetz
TK	Telekommunikation
TKD	Telekommunikationsverkehrsdaten
TKG	Telekommunikationsgesetz
TKÜErwG	Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG vom 21.12.2007
TKÜV	Telekommunikations-Überwachungs-Verordnung
TOA	Täter-Opfer-Ausgleich
TPU	Thermoplastische Polyurethane
TÜ	Telefonüberwachung
U	
u.	unten
u.a.	unter anderem/und andere/unten angegebenen
U-Haft	Untersuchungshaft
umstr.	umstritten
UN-Anti-Folter Übk	Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
Urt.	Urteil
usw.	und so weiter
u.U.	unter Umständen
UVollzG	Untersuchungshaftvollzugsgesetz
UVollzO	Untersuchungshaftvollzugsordnung
V	
v.	vom/von/vor
VA	Verkehrsrecht Aktuell (Zs.) (Jahr und Seite)

Var.	Variante
VD	Verkehrsdienst (Zs.) (Jahr und Seite)
VE	Verdeckter Ermittler
VereinsG	Vereinsgesetz
VerfG	Verfassungsgericht
VerfGBbg	Verfassungsgericht des Landes Brandenburg
VerfGH	Verfassungsgerichtshof
VersR	Versicherungsrecht (Zs.) (Jahr und Seite)
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VM	Verkehrsrechtliche Mitteilungen (Zs.) (Jahr und Nummer)
VO	Verordnung
Voraufl.	Vorauflage
Vorbem.	Vorbemerkung
VP	Vertrauensperson
VRR	VerkehrsRechtsReport (Zs.) (Jahr und Seite oder Monat/Jahr und Seite)
VRS	Verkehrsrechtssammlung (Zs.) (Band und Seite)
VS	Verschlusssache
V&S	Vermögen und Steuern (Zs.) (Jahr und Seite)
VSG NW	Gesetz über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen
VStGB	Völkerstrafgesetzbuch
VuR	Verbraucher und Recht (Zs.) (Jahr und Seite)
VV RVG	Vergütungsverzeichnis zum RVG
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwV	Verwaltungsvorschrift
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
W	
WaffG	Waffengesetz
weit.	weitere
WiB	Wirtschaftsrechtliche Beratung (Zs.) (Jahr und Seite)
WiJ	Journal der Wirtschaftsstrafrechtlichen Vereinigung (Internet-Zeitschrift) (Jahr und Seite)
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht (Jahr und Seite)
WiStrafG	Wirtschaftsstrafgesetz
WM	Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht (Jahr und Seite)

Abkürzungsverzeichnis

WStG	Wehrstrafgesetz
WÜK	Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen
Z	
zahlr.	zahlreich
ZAP	Zeitschrift für die Anwaltspraxis (Fach und Seite)
ZAP EN-Nr.	ZAP Eilmachrichten-Nummer (Nummer/Jahr)
z.B.	zum Beispiel
ZD	Zeitschrift für Datenschutz (Jahr und Seite)
ZevKR	Zeitschrift für Evangelisches Kirchenrecht (Jahr und Seite)
ZFE	Zeitschrift für Familien- und Erbrecht (Jahr und Seite)
ZFdG	Zollfahndungsdienstgesetz
ZfIS	Zeitschrift für Innere Sicherheit in Deutschland und Europa (Jahr und Seite)
zfs	Zeitschrift für Schadensrecht (Jahr und Seite)
ZG	Zeitschrift für Gesetzgebung (Jahr und Seite)
Ziff.	Ziffer
ZInsO	Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht (Jahr und Seite)
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Jahr und Seite)
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik (Online-Zs.) (Jahr und Seite)
ZJJ	Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (Jahr und Seite)
ZMGR	Zeitschrift für das gesamte Medizin- und Gesundheitsrecht (Jahr und Seite)
ZMV	Verordnung zur barrierefreien Zugänglichkeit von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Personen im gerichtlichen Verfahren
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik (Jahr und Seite)
Zs.	Zeitschrift
ZSchG	Zeugenschutzgesetz
ZSEG	Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen
ZSHG	Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz
ZStR	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht (Jahr und Seite)
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (Band und Seite)
z.T.	zum Teil
zust.	zustimmend
ZVR	Zeugnisverweigerungsrecht
zw.	zweifelhaft
ZWH	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Haftung im Unternehmen (Zs.) (Jahr und Seite)
zzgl.	zuzüglich
XLIV	

A

Ablehnung/Auswechslung eines Dolmetschers

1

Literaturhinweise: Jung, Praxiswissen Strafverteidigung von Ausländern, 2009; **Rueber-Unkelbach**, Ablehnung von Sachverständigen und Dolmetschern in der Praxis, in: Festschrift zum 70. Geburtstag von *Detlef Burhoff*, 2020, S. 95; s.a. die Hinw. bei → *Zuziehung eines Dolmetschers*, Rdn 4429.

2

1.a) Auf die Ablehnung eines Dolmetschers¹ sind nach § 191 GVG die Vorschriften über die → *Ablehnung eines Sachverständigen*, Rdn 15, also § 74,² **entsprechend** anzuwenden (LG Augsburg, Beschl. v. 13.7.2021 – 7 KLS 506 Js 144945/18, StV 2022, 374 [Ls.]). Damit kann der Dolmetscher aus den gleichen Gründen abgelehnt werden, die zur Ablehnung eines Richters berechtigen (*Rueber-Unkelbach*, a.a.O., S. 95 und 119 ff. zur Verteidigungstaktik; → *Ablehnung eines Richters*, *Allgemeines*, Rdn 8 m.w.N.). Ein Dolmetscher ist aber kein SV (KK/*Hadamitzky*, vor § 72 Rn 9), sodass § 73 Abs. 2 nicht anwendbar ist. Es entsteht auch kein BVV, wenn ein nicht öffentlich besteller und allgemein beeidigter Dolmetscher herangezogen wird (BGH NStZ-RR 2010, 67 [Ci/Zi]).

3

Zur **Ablehnung** berechtigt aber nicht schon der Umstand, dass der Dolmetscher bereits im Vorverfahren von der Polizei und der StA herangezogen worden ist und mit der Polizei zusammengearbeitet hat (BGH NStZ 2008, 50; *Meyer-Göfner/Schmitt*, § 191 GVG Rn 2; zur Vorbefassung des Dolmetschers *Jung*, Rn 165 ff.), bzw. für die tätig geworden ist; das ist nur möglich, wenn er in der HV vom Gericht als SV gehört wird (BGH, Beschl. v. 13.2.2019 – 2 StR 485/19, NJW 2019, 1391 m.w.N.). Eine Dolmetscherablehnung kann begründet sein bei einem persönlichen Näheverhältnis zu einem Ermittlungsbeamten, der im Verfahren tätig geworden ist (LG Augsburg, Beschl. v. 13.7.2021 – 7 KLS 506 Js 144945/18, StV 2022, 374 [Ls.]), oder, wenn vom Standpunkt des Antragstellers aus objektiven Gründen bestehen, die Zweifel an der Unparteilichkeit erregen (BGH, Beschl. v. 4.7.2018 – 2 StR 485/17, StV 2018, 801 [Ls.] m. Anm. *Burhoff*/StRR 12/2018, 14). Allein die Tatsache, dass eine Dolmetscherin während und außerhalb der HV den Arm um die Nebenklägerin gelegt, ihr Taschentücher gereicht und beruhigend auf sie eingeredet hat, begründet ohne Hinzutreten weiterer Umstände aber noch keinen Zweifel daran, dass sie ordnungsgemäß übertragen hat (BGH, a.a.O.). Die Besorgnis der Befangenheit kann aber bestehen, wenn der Dolmetscher seine Übersetzung mit **Wertungen** versieht (LG Darmstadt StV 1990, 258), wenn der Beweiswert einer Zeugenaussage durch die **Falschübersetzung** im Gegensatz zu der tatsächlich gemachten Äußerung in **belastender** Hinsicht „aufgebessert“ wird (LG Berlin StV 1994, 180) oder wenn der Dolmetscher seine Übersetzungen mit **Zusatzbemerkungen** versieht, die Schlussfolgerungen darstellen (LG Darmstadt StV 1995, 239; s.a. *Jung*, Rn 155 ff. und *Rueber-Unkelbach*, a.a.O., S. 95, 104).

4

☞ Der Verteidiger sollte mit einem Ablehnungsgesuch gegen den Dolmetscher **nicht warten**. Sonst kann es, insbesondere wenn es zu lange nach Beginn der HV gestellt und mit Fehlern aus dem EV begründet wird, ggf. als rechtsmissbräuchlich zurückgewiesen werden (BGH, a.a.O.).

b) Ist der Dolmetscher wegen Befangenheit aus dem Verfahren **ausgeschieden**, ist seine **Vernehmung** als **Zeuge** über die von ihm übersetzte Einlassung des Angeklagten unzulässig (LG Köln StV 1992, 460; *Meyer-Göfner/Schmitt*, § 191 GVG Rn 2 u. § 74 Rn 19; a.A. BayObLG NJW 1998, 1505), er kann aber als → *Zeuge, sachverständiger Zeuge*, Rdn 4243, zu den von ihm übersetzten Aussagen Dritter gehört werden (BayObLG, a.a.O. [für einen bei einer früheren Vernehmung als Dolmetscher tätigen Polizeibeamten]; einschr. *Seibert* StV 2001, 264 in der Anm. zu BayObLG, a.a.O.). Die erfolgreiche Ablehnung hat zudem

5

1 Soweit nachfolgend männliche Begriffe verwendet werden, gelten diese für Personen weiblichen, männlichen und diversen Geschlechts gleichermaßen.

2 Paragraphen ohne Gesetzesangabe sind solche der StPO.

ggf. zur Folge, dass die unter Mitwirkung des erfolgreich abgelehnten Dolmetschers vorgenommenen **Be- weiserhebungen nicht verwertet** werden können. Das ist der Fall, wenn nicht auszuschließen ist, dass die bisherige Übersetzungstätigkeit ebenfalls mit Mängeln behaftet war (LG Berlin StV 1994, 180). Dies „kontaminierten“ Teile der HV müssen ggf. **wiederholt** werden (LG Berlin, a.a.O.; *Jung*, Rn 163).

- 6 2. Über die Ablehnung des Dolmetschers **entscheidet** das **Gericht**, das den Dolmetscher zugezogen hat (§ 191 S. 2 GVG).
- 7 3. Verfügt der Dolmetscher – nach Ansicht des Verteidigers, der sich insoweit von seinem ausländischen Angeklagten beraten lassen muss, – über **mangelhafte Sprachkenntnisse**, berechtigt das allerdings nicht zur Ablehnung des Dolmetschers. Der Verteidiger kann aber einen **Antrag** auf **Auswechslung** des Dolmetschers stellen. Diesen muss er ausführlich begründen und im Einzelnen darlegen, warum der Dolmetscher „schlecht“ übersetzt. Ggf. muss er einen Dolmetscher des Vertrauens zuziehen (wegen der Einzelh. → *Zuziehung eines Dolmetschers*, Rdn 4429).

☞ Auf jeden Fall muss der Verteidiger, wenn er sich die entsprechende Revisionsrüge offenhalten will, dem weiteren Tätigwerden des (gerichtlichen) Dolmetschers in der HV **widersprechen** und einen Gerichtsbeschluss nach § 238 Abs. 2 herbeiführen (BGH NStZ 1993, 31 [K]; zu den Anforderungen an die Verfahrensrüge, mit der unzureichende Übersetzungsleistungen des Dolmetschers geltend gemacht werden sollen BGH NJW 2017, 3797 [BGHSt] m. Anm. *Deutscher StRR* 11/2017, 9).

I.Ü. muss der Verteidiger ggf. das Gericht an die → **Aufklärungspflicht des Gerichts**, Rdn 432, erinnern. Bestehen nämlich ggf. Zweifel an der Richtigkeit von in die HV nach § 249 Abs. 1 ordnungsgemäß eingeführten Übersetzungen, muss das Gericht denen nachgehen (BGH, Beschl. v. 13.2.2019 – 2 StR 485/19, NJW 2019, 1391 m.w.N.; → *Urkundenbeweis, Allgemeines*, Rdn 3253).

Siehe auch: → *Vereidigung eines Dolmetschers*, Rdn 3339; → *Zuziehung eines Dolmetschers*, Rdn 4429, mit Antragsmuster, Rdn 4445.

8 Ablehnung eines Richters, Allgemeines

Das Wichtigste in Kürze:

1. Die Ablehnung ist sowohl in den Fällen, in denen ein Richter von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen ist, als auch bei Besorgnis der Befangenheit möglich.
2. Vor der Ablehnung sollten die Vor- und Nachteile eines Ablehnungsgesuchs und seine Auswirkungen auf das „Prozessklima“ abgewogen und in die erforderlichen strategischen Überlegungen einbezogen werden.
3. Die Ablehnung sollte auf keinen Fall überstrapaziert werden.

- 9 **Literaturhinweise:** **Ambos/Rackow**, Europäische Rechtsprechung zu (Beschuldigte-)Rechten im Strafverfahren, insbesondere im Ermittlungsverfahren (Zeitraum 4/2020 – 12/2022, StV 2023, 701; **Arzt**, Der befangene Strafrichter, 1969; **Baulke**, Rechtsmissbrauch im Strafprozeß – Eine Erwiderung auf *Pfister*, StV 2009, 554; **Bock**, Besorgnis der Befangenheit des Richters (§ 24 Abs. 1 StPO) nach gegen diesen gerichteter Straftat des Angeklagten, StraFo 2017, 141; **Boe**, Befangenheit bei sachlicher Vorbefassung: eine überfällige Rekalibrierung?, HRRS 2022, 151; **Burhoff**, Aktive Verteidigung – Widerstreit im Strafprozess, StraFo 2008, 62; *ders.*, Die nichteheliche Lebensgemeinschaft im Straf(verfahrens)recht, StRR 2008, 287; *ders.*, Änderungen im Ablehnungsverfahren (§§ 26, 26a, 29 StPO), StRR 12/2017, 4; *ders.*, Neues im Ablehnungsverfahren (§§ 26, 26a, 29 StPO), VA 2018, 35; *ders.*, Die Änderungen im Ablehnungsrecht (§§ 25, 26, 29 StPO) durch das „Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens v. 10.12.2019“, StRR 6/2020, 6 = VRR 2/2020, 4; **Dallmeyer**, Reformbedarf im Recht der Befangenheitsanträge, Besetzungsrügen und Beweisanträge? Anmerkungen zu den Reformvorschlägen des „2. Strafkammertages“, StV 2018, 533; **Drees**, Die Entscheidung des Vorsitzenden über den Zeitpunkt der Anbringung von Ablehnungsgesuchen, NStZ 2005, 184; **Fahl**, Rechtsmissbrauch im Strafprozeß, 2004 (zitiert: *Fahl*, S.); **Fischer**, Konfliktverteidigung, Missbrauch von Verteidigungsrechten und das Beweisantragsrecht, StV 2010, 423; **Fromm**, Über die Zulässigkeit der Handynutzung in der strafrechtlichen

Hauptverhandlung, StraFo 2015, 445; *ders.*, Hauptverhandlung oder „Scheinverhandlung“ vor Gerichten in Bußgeldverfahren wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen, zfs 2020, 368; **Gaede**, Absoluter Revisionsgrund und Besorgnis der Befangenheit bei Überdehnung des § 26a StPO durch den Richter in eigener Sache, HRRS 2005, 309; **Harrendorf/Lagler**, Besorgnis der Befangenheit aufgrund von Erörterungen im Strafverfahren gem. § 257b StPO, StV 2019, 428; **Heim**, Befangenheit und Psychodynamik, StraFo 2022, 267; **Hoven/Rostalski**, Grenzen der Rechtsbeugung bei der Annahme von Befangenheit zugleich eine Anmerkung zu LG Erfurt – 2 KLS 543 Js 11498/21, NStZ 2024, 65; **Ignor**, Befangenheit im Prozess, ZIS 2012, 228; **Jahn**, Konfliktverteidigung und Inquisitionsmaxime, 1998; **Jacobsen**, Richterliche Vorbefassung und Unbefangenheit, in: Strafrecht und Strafverteidigung in Geschichte, Praxis und Politik Festschrift für *Alexander Ignor* zum 70. Geburtstag, 2023, S. 699; **Kampmann**, Verteidigungsrechte im Lichte der StPO-Reform Von der Effektivierung zur Modernisierung des Strafverfahrens, HRRS 2020, 182; **Kettler**, Befangenheitsrecht – Grundlagen und praktische Anwendung für Strafverteidiger, StV-S 2024, 41; **Kreihl**, Der vorbefasste Richter – (k)ein Problem für die Strafjustiz, in: Strafrecht und Strafverteidigung in Geschichte, Praxis und Politik Festschrift für *Alexander Ignor* zum 70. Geburtstag, 2023, S. 609; **Krekeler**, Der befangene Richter, NJW 1981, 1634; *ders.*, Der befangene Richter, AnwBl. 1981, 326; **Lang**, Das stumpfe Schwert – Ein Beitrag zu Ablehnungsgesuchen in erstinstanzlichen OLG-Verfahren und der Unzulässigkeit der Revisionsrüge, in: Festschrift für *Ottmar Breidling* zum 70. Geburtstag, 2017, S. 199; **Latz**, Besorgnis der Befangenheit gegenüber der Verteidigung, in: Festschrift für *Christian Richter II*, 2006, S. 357; **Laudon**, Die Befangenheit des Richters wegen der Mitgliedschaft in einseitig-parteilichen Vereinen, Verteidigung Festschrift für *Johann Schwenn*, 2024, S. 271; **Leitmeier**, Schweigeminute im Strafprozess?, StV 2019, 282; **Meyer-Mews**, Richterliche Befangenheit: Ablehnungsantrag, Gegenvorstellung, Revision, auf <http://www.rechtsrat-bremen.de/bilder/befangenheit.pdf> (zitiert: *Meyer-Mews*, Richterliche Befangenheit, S.); **Momsen**, U-Haft schafft Rechtskraft Rechtswidrige „Post-mortem“-Absprache, Befangenheit und Fehlurteil, StraFo 2019, 89; **Mosbacher**, Befangenheit durch Vorbefassung, NStZ 2022, 641; **Münchhalffern**, Besorgnis der Befangenheit – Eine überflüssige Rüge oder prozessuale Notwendigkeit?, StraFo 2007, 91; **Pfister**, Rechtsmißbrauch im Strafprozeß, StV 2009, 550; **Pfordte/Degenhard**, Der Anwalt im Strafrecht, 2005, § 20, Die Ausübung des Befangenheitsrechts in der Hauptverhandlung; **Rabe**, Der befangene Richter, AnwBl. 1981, 331; **Richter II**, Advokatorisches zum strafprozessualen Ablehnungsrecht, in: Festschrift für *Ulrich Eisenberg*, 2009, S. 559; **Sauer**, Befangenheit wegen Vorbefassung im Strafprozess – neue verfassungsrechtliche Dynamik, NJW 2024, 931; **H. Schneider**, Zur Befangenheit von Richtern wegen Vorbefassung zugleich eine Auseinandersetzung mit der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Sache *Meng v. Deutschland*, in: Verteidigung Festschrift für *Johann Schwenn*, 2024, S. 427; **Schork**, Das Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens Änderung der Kräfteverhältnisse zum Nachteil der Verteidigung, NJW 2020, 1; **Senge**, Missbräuchliche Inanspruchnahme verfahrensrechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten – wesentliches Merkmal der Konfliktverteidigung? Abwehr der Konfliktverteidigung, NStZ 2002, 225; **Sommer**, Befangenheit und tätige Reue, NStZ 2014, 615; **Thomas**, Konfliktverteidigung, Missbrauch von Verteidigungsrechten und das Beweisanzugsrecht, StV 2010, 428; **Tüz**, Der gesetzliche Richter – Aktuelle Fragen zur Befangenheit, StraFo 2023, 30; **Wehnert**, Fiktion der Unbefangenheit eines Richters bei Vorbefassung, in: Strafrecht und Strafverteidigung in Geschichte, Praxis und Politik Festschrift für *Alexander Ignor* zum 70. Geburtstag, 2023, S. 867; **Wehowsky**, Zur Justage – Befangenheitsgesuche und Beweisanträge, NStZ 2019, 59; **Weiler**, Medienwirkung im Strafrecht, StraFo 2003, 186; **Zwiehoff**, Spannungen zwischen Verteidiger und Richter als Befangenheitsgrund, JR 2006, 415; s.a. die Hinw. bei → *Ausschluss eines Richters*, Rdn 559 und → *Verteidiger, Verteidigerhandeln und Strafrecht*, Rdn 3896.

1. Ein Richter kann nach § 24 Abs. 1 sowohl in den Fällen, in denen er von der **Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen** ist, als auch wegen **Besorgnis der Befangenheit** abgelehnt werden. Die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen ist Ausfluss des sich aus Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG ergebenden Rechts auf den gesetzlichen Richter. Das ist nicht gewahrt, wenn am Verfahren ein Richter teilnimmt, der z.B. wegen naher Verwandtschaft, Freundschaft oder Verfeindung die gebotene Unvoreingenommenheit vermissen lässt (BVerfG NJW 1971, 1029). Der Gesetzgeber hat daher dafür Sorge getragen, dass die Richterbank von Richtern freigehalten wird, die einem Beschuldigten nicht mit der erforderlichen Distanz gegenüberstehen. Diesem Zweck dienen die Vorschriften der §§ 22 ff. über die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen (BVerfG NJW 1978, 37).

Wegen Besorgnis der Befangenheit kann ein Richter – wenn im Zeitpunkt der Entscheidung ein Ablehnungsgesuch eines → *Ablehnungsberechtigten*, Rdn 71, nicht vorliegt – nur infolge einer Selbstanzeige nach § 30 von der Mitwirkung ausgeschlossen werden; von Amts wegen findet eine Überprüfung nur hinsichtlich der gesetzlichen Ausschlussgründe nach §§ 22, 23 statt (BGH, Beschl. v. 2.2.2022 – 5 StR 153/21, NJW 2022, 1470).

Der **Unterschied von Ausschluss und Ablehnung wegen Befangenheit** liegt darin, dass der Ausschluss eines Richters von der Mitwirkung bei einer Entscheidung kraft Gesetzes eintritt. Eine entsprechende

10

11

Feststellung des Gerichts hat nur deklaratorischen Charakter, während im Fall der Befangenheit die Entscheidung konstitutiv wirkt und erst die Entscheidung selbst zum Ausschluss des Richters von der Mitwirkung bei der Entscheidung führt.

12

2. Hinweise für den Verteidiger!

a) Vor der Entscheidung der Frage, ob ein Ablehnungsantrag gestellt werden soll, muss sich der Verteidiger mit dem **Angeklagten** auf jeden Fall **beraten**. Dabei muss er seinem Mandanten nicht nur klarmachen, auf welches Kostenrisiko er sich möglicherweise einlässt, wenn die HV bei einem erfolgreichen Antrag ausgesetzt wird und neu beginnt, sondern auch, dass der Ablehnungsantrag darüber hinaus sowohl von Vorteil als auch von Nachteil sein kann. Dabei muss man **berücksichtigen**, dass der Erfolg eines Ablehnungsgesuchs einerseits zwar häufig den Ausgang des Verfahrens entscheidend beeinflussen kann, andererseits aber der (erfolglose) Ablehnungsantrag ebenso häufig die **Stimmung** in der HV nachteilig **verändert** (*Dahs*, Rn 198). Richter, insbesondere ehrenamtliche Richter, empfinden den Antrag nämlich meist (immer noch) als persönlichen Angriff auf ihre Integrität. Auch ist der Richter nach einem solchen Antrag vermittelnden Gesprächen durchweg nicht mehr zugänglich (zu allem *Dahs*, a.a.O.). Diesen Gefahren wird der Verteidiger u.a. dadurch begegnen, dass er das Mittel der Ablehnung **nicht** über Gebühr **strapaziert**, sondern grds. nur in den Fällen einen Ablehnungsantrag stellt, in denen er keine andere Wahl mehr hat, als so zum Ausdruck zu bringen, dass eine vorurteilsfreie Überzeugungsbildung in dem laufenden Verfahren offensichtlich nicht mehr möglich ist.

13

b) Häufig wird dem Verteidiger, der mehrere Ablehnungsanträge stellt, der **Vorwurf** der „**Konfliktverteidigung**“ gemacht (BGH NSTZ 2011, 294, wonach es z.B. nicht zu den Kernaufgaben des Verteidigers gehört, durch Ablehnungsanträge zu versuchen, eine Haftverschonung für den Mandanten zu erzwingen). Dieser Vorwurf ist m.E. aber allenfalls dann berechtigt, wenn der Antrag bzw. die Anträge ohne sachlichen Grund allein nur deshalb gestellt worden ist/sind, um den Abschluss des Verfahrens zu verhindern (zu einem rechtsmissbräuchlichen Antrag s. BGH NJW 2006, 708; zum Missbrauch des Ablehnungsrechts *Fahl*, S. 371 ff.; zur Annahme von Prozessverschleppung durch den BGH u.a. auch BGH wistra 2009, 446; OLG Bremen NSTZ-RR 2012, 285 [Ls.]). Denn der Ablehnungsantrag ist kein Mittel zur **Prozesssabotage** (dazu *Senge* NSTZ 2002, 228; zum Begriff der Konfliktverteidigung *Burhoff* StraFo 2008, 62 ff.; zur sog. Konfliktverteidigung durch Stellen zahlreicher Anträge noch LG Wiesbaden NJW 1995, 409; zum Rechtsmissbrauch im Strafprozess allgemein *Fahl*, S. 1 ff.; *Beulke* StV 2009, 554; *Fischer* NSTZ 1997, 212; *Kempff* StV 1996, 507; *Malmendier* NJW 1997, 227; *Niemöller* StV 1996, 501; *Pfister* StV 2009, 550; auch *Fischer* StV 2010, 423; *Thomas* StV 2010, 428; s.a. noch LG Köln, Beschl. v. 14.9.2023 – 321 Ks 1/23 zur Aufhebung der Pflichtverteidigerbestellung). Im GroKo-Vertrag 2018 war eine (weitere) Vereinfachung der Ablehnungsmöglichkeiten von missbräuchlichen Befangenheitsanträgen angekündigt (*Dallmeyer* StV 2018, 533 f.), diese sind jedoch nicht umgesetzt worden (zu Vorschlägen de lege ferenda *Wehowsky* NSTZ 2019, 59). Allerdings ist durch das „Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens“ das → *Ablehnungsverfahren*, Rdn 129, 2089 noch weiter geändert worden.

☞ Dem Vorwurf der Prozesssabotage muss der Verteidiger die **Rspr.** des **BVerfG** entgegenhalten. Denn wenn danach das Anbringen eines Ablehnungsgesuchs wegen der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde zur **Ausschöpfung** des **Rechtsweges** gehört (BVerfG NJW 2010, 669; NSTZ 2000, 382), muss der Verteidiger ggf. schon **rein vorsorglich** einen Befangenheitsantrag stellen (so auch *Meyer-Mews*, Richterliche Befangenheit, S. 13), um den Rechtsweg auszuschöpfen. Dies vor allem auch schon deshalb, weil sich die potenzielle Unzulässigkeit der Verfassungsbeschwerde nicht nur auf die Rüge einer Verletzung von Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG erstreckt, sondern auch auf andere ggf. als verletzt gerügte Grundrechte (BVerfG, a.a.O.).

Hinzukommt, dass der Angeklagte, wenn er es in der Tatsacheninstanz unterlassen hat, einen Ablehnungsantrag zu stellen, später nicht mehr die **Verfahrensrüge** wegen eines Verstoßes gegen den Grundsatz des **fairen Verfahrens** erheben kann (BGH NSTZ 2009, 168).

c) Bei der **Beratung** des Mandanten hinsichtlich der Entscheidung, ob ein Ablehnungsantrag gestellt werden soll, muss der Verteidiger Folgendes **beachten**:

14

- Die Entscheidung über die Antragstellung muss – nach **sorgfältiger Beratung** – letztlich der Mandant treffen, denn nur er kann den Richter wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen, da nur er Inhaber des Ablehnungsrechts ist. Vor **spontan**, ohne Genehmigung des Angeklagten, gestellten Ablehnungsanträgen, ist zu **warnen**.
- Das Verlangen des Angeklagten, einen Ablehnungsantrag zu stellen, darf der Verteidiger nicht spontan befolgen. Er muss vielmehr das Vorliegen der **Voraussetzungen** des Antrags und seine Folgen **sorgfältig prüfen** (zur Ablehnung im EV *Burhoff*, EV, Rn 60 ff.) und den Mandanten gewissenhaft beraten.
- Kennt der Verteidiger den Richter, kann das von Nutzen sein. Denn einen zwar „rauen“, aber in der Sache dem Mandanten/Angeklagten i.d.R. wohlgesonnenen Richter wird der Angeklagte kaum ablehnen. Miteinbeziehen in seine Überlegungen muss der Verteidiger auch, dass ein Ablehnungsantrag ggf. für das Verhalten des Richters gegenüber dem Angeklagten insofern heilsam sein kann, als ein durch einen Ablehnungsantrag „**gewarnter**“ **Richter** dem Angeklagten nun „vorsichtiger“ gegenübertritt (zu allem auch *Malek*, Rn 121 ff.).

☞ Entscheidend ist immer das Interesse des Mandanten. Darauf muss der Verteidiger vor allem bei der **Formulierung** des Antrags Rücksicht nehmen und diesen so **emotionslos** wie möglich abfassen. Insbesondere ist jede unnötige Herabsetzung des abgelehnten Richters zu vermeiden (zur Grenzziehung zwischen [Formal-]Beleidigung und einem überzogenen Angriff s. BayObLG NJW 2000, 3079). Der Verteidiger muss immer bedenken, dass, wenn der Antrag keinen Erfolg hat, mit dem abgelehnten Richter weiter verhandelt werden muss (→ *Ablehnungsantrag*, Rdn 53 ff.).

Siehe auch: → *Ablehnung/Auswechslung eines Dolmetschers*, Rdn 1; → *Ablehnung eines Sachverständigen*, Rdn 15; → *Ablehnung eines Staatsanwalts*, Rdn 43; → *Ablehnungsantrag*, Rdn 53, mit Antragsmuster, Rdn 70; → *Ablehnungsberechtigter*, Rdn 71; → *Ablehnung, Selbstablehnung*, Rdn 76; → *Ablehnungsgründe, Befangenheit, Allgemeines*, Rdn 82; → *Ablehnungsgründe, Befangenheit, persönliche Verhältnisse*, Rdn 87; → *Ablehnungsgründe, Befangenheit, Verhalten des Ablehnenden*, Rdn 94; → *Ablehnungsgründe, Befangenheit, Verhalten/Äußerungen des Richters*, Rdn 98; → *Ablehnungsgründe, Befangenheit, Vorbefassung des Richters*, Rdn 118; → *Ablehnungsverfahren*, Rdn 129; → *Ablehnungsverfahren, Rechtsmittel*, Rdn 166; → *Ablehnungszeitpunkt*, Rdn 173; → *Ablehnung von Schöffen*, Rdn 188; → *Ablehnung von Urkundsbeamten*, Rdn 195; → *Ausschluss eines Richters*, Rdn 559; → *Revision, Allgemeines*, Rdn 2742 m.w.N.

Ablehnung eines Sachverständigen

15

Das Wichtigste in Kürze:

1. Ein SV sollte nach Möglichkeit nur dann abgelehnt werden, wenn das Verhalten des SV begründeten Anlass zu der Annahme gibt, an seiner notwendigen Neutralität zu zweifeln.
2. Ein SV kann in denselben Fällen abgelehnt werden, die auch beim Richter zur Ablehnung berechtigen.
3. Bei den zwingenden Ablehnungsgründen handelt es sich insbesondere um die Gründe, aus denen ein Richter nach den §§ 22, 23 von der Mitwirkung im Verfahren ausgeschlossen ist.
4. Als sonstige (Ablehnungs-)Gründe kommen die Gründe in Betracht, die bei einem Richter die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen.